



# **Aktionsplan**

## **häusliche Gewalt**

**Stand: 28. August 2007**

## **Gliederung**

### **A. Einleitung**

### **B. Das KIK als Modell eines Institutionen übergreifenden Ansatzes**

### **C. Die an der Bekämpfung häuslicher Gewalt mitwirkenden Institutionen und Einrichtungen - ihre Aufgaben und Ziele**

- I. Polizei
- II. Staatsanwaltschaft
- III. Frauenfacheinrichtungen
- IV. Täterarbeit
- V. Ziviljustiz
- VI. Schulen und Kindertagesstätten
- VII. Kinder- und Jugendhilfe
- VIII. Gesundheitswesen

### **D. Neue Herausforderungen**

- I. Die besondere Situation der Migrantinnen
- II. Hilfe bei Stalking

### **E. Fazit:**

- I. Die Aufgaben im Überblick
- II. Größere Erfolge durch neue Kooperationsstrategien

### Anhänge:

- |           |   |
|-----------|---|
| Anhang 1: | Zahlen, Daten und Fakten zu häuslicher Gewalt   |
| Anhang 2: | Stand der Umsetzung   |
| Anhang 3: | Statistiken zur Arbeit von <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Polizei</li><li>▪ proaktiven Beratungsstellen</li><li>▪ Familiengerichten im Hinblick auf Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz</li><li>▪ Staatsanwaltschaften</li><li>▪ Tätertrainingseinrichtungen</li></ul> |
| Anhang 4: | Optimalfall einer lückenlosen Intervention  |
| Anhang 5: | Bezugsquellen ausgewählter Veröffentlichungen sowie benannter Studien   |
| Anhang 6: | Übersicht der Koordinatorinnen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt  |
| Anhang 7: | Übersicht der Frauenfacheinrichtungen und Tätertrainingseinrichtungen   |
| Anhang 8: | Vordruck „Datenerhebung für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz“  |

## A. Einleitung

Häusliche Gewalt, nämlich die Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in einer Partnerschaft leben, war lange Zeit ein in seinem Ausmaß und seinen Folgen zu wenig wahrgenommenes Phänomen. In der Annahme, es handele sich um Privatangelegenheiten von (Ehe-)Partnern und Familien, blieben staatliche Reaktionen vielfach aus. Es zählt zu den größten Erfolgen der Frauenpolitik, das Bewusstsein dafür geschärft zu haben, dass diese Gewalt ein kriminelles Unrecht darstellt, für das die Täter zur Rechenschaft gezogen und gegen das die Opfer auch durch den Staat geschützt werden müssen. Inzwischen geben verlässliche Studien<sup>1</sup> Aufschluss über die Dimension der körperlichen und seelischen Misshandlungen, die im häuslichen Umfeld stattfinden. Mindestens jede vierte Frau ist danach Opfer derartiger Übergriffe ihres Partners geworden. Kinder, die in einer solchen Umgebung aufwachsen, sind ebenfalls im hohen Maß gefährdet: Sie werden entweder selbst verletzt oder aber durch das Miterleben der an ihrer Mutter (in seltenen Fällen an ihrem Vater) verübten Gewalt traumatisiert. Sie erwerben auf diese Weise Verhaltensmuster, die ihr späteres Leben prägen: Mädchen verstricken sich als Erwachsene häufig wieder in eine Beziehung, in der sie Opfer von Gewalttätigkeiten des Partners werden. Jungen übernehmen das Beispiel ihrer Väter und zeigen sich unfähig, Konflikte friedlich zu lösen. Bei Migrantinnen ist das Ausmaß der körperlichen Misshandlung, dem sie ausgesetzt sind, oftmals größer, es treten auch qualitativ andere, teilweise gravierendere Formen der Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität hinzu. Zwangsheirat oder so genannte Ehrenmorde sind spektakuläre Erscheinungen davon.

Mittlerweile wird ebenso erkannt, dass es nicht genügt, häusliche Gewalt entweder allein mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen o-

---

<sup>1</sup> Insbesondere zu nennen ist die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt und im Jahr 2004 veröffentlicht wurde. Die Bezugsquelle findet sich in Anhang 5 II 1.

der nur die Opfer zu unterstützen. Um diese Misshandlungen einzudämmen, aber auch um ihre hohen individuellen und sozialen Folgeschäden<sup>2</sup> zu verhindern, bedarf es eines sehr viel umfassenderen Ansatzes, bei dem Prävention, Sanktion und Opferschutz systematisch miteinander verbunden werden. Schleswig-Holstein hat dafür ein bundesweit vorbildliches Modell entwickelt. Dazu gehört insbesondere der rechtliche Rahmen, den das Landesverwaltungsrecht mit seinen polizeilichen Befugnissen zur Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt steckt. Darüber hinaus steht ein flächendeckendes Netz von Zufluchts- und Beratungseinrichtungen für die Opfer zur Verfügung. Die Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter stellt neben der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, wenn Kinder mit betroffen sind, ein weiteres wichtiges Element dieser Gesamtstrategie dar.

**Verbindung von Prävention, Sanktion und Opferschutz**

## **B. Das KIK als Modell eines institutionenübergreifenden Ansatzes**

Die Arbeit der Institutionen, die mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt und dem Opferschutz befasst sind, wird durch **das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt Schleswig-Holstein (KIK)** verknüpft. Es wird getragen von regionalen Koordinatorinnen, die in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins tätig sind. Ihr Auftrag besteht darin, das Zusammenwirken von Behörden und Einrichtungen zu fördern und auf diese Weise ein ineinander greifendes System des Opferschutzes und der Gewaltprävention zu etablieren. Dabei werden sie kontinuierlich von der Landesregierung unterstützt. Das Ministerium für Bildung und Frauen organisiert insbesondere den für die Weiterentwicklung notwendigen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und regt ihn fachlich an. Darüber hinaus gehören Fortbildungsveranstaltungen für alle am KIK beteiligten Institutionen, die Herausgabe von Informationsmaterialien, die Beratung der regionalen Koordinatorinnen und die Klä-

**Zusammenwirken verschiedener Einrichtungen im Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK)**

---

<sup>2</sup> Nach der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ haben 64 % der Opfer häuslicher Gewalt körperliche Verletzungen, die von Prellungen und blauen Flecken bis hin zu Knochenbrüchen und Gesichtsverletzungen reichen. Sie leiden oft an Depressionen und Essstörungen. Hinzu kommen soziale Folgen wie Trennung, Scheidung oder auch Arbeitsplatzverlust sowie hohe gesellschaftliche Kosten durch Unterstützungsangebote, bei der Polizei, der Justiz und dem Gesundheitssystem. Es entstehen aber auch wirtschaftliche Verluste durch krankheitsbedingten Arbeitsausfall.

rung von in der Praxis aufgetretenen Fragen - etwa zu polizeilichen Einsätzen oder zur Strafverfolgung - mit den dafür zuständigen Ressorts zu den vom Ministerium für Bildung und Frauen wahrgenommenen Aufgaben.

Beim KIK werden Institutionen mit unterschiedlichen Aufgaben und unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengeführt. Daraus ergeben sich Grenzen der Zusammenarbeit; es existieren aber auch Spielräume, innerhalb derer sich die Erfüllung des jeweils eigenen institutionellen Auftrags durch die Kooperation mit anderen Einrichtungen verbessern lässt.

So gelang es der Polizei zwar bei ihren früheren Einsätzen, die familiäre Situation vorübergehend zu beruhigen, sie tat es aber in dem Wissen, dass die Situation jederzeit wieder eskalieren konnte. Bei der Staatsanwaltschaft kam es bei Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig zu einer Einstellung der Verfahren, weil die Opfer fast immer die Aussage verweigerten und andere Beweismittel kaum vorlagen. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen konnten zwar Unterstützung bieten, mit ihren Angeboten jedoch nur einen kleinen Teil der Gewaltopfer erreichen. Für die Täter blieben die häuslichen Übergriffe – sofern sie nicht im Einzelfall doch strafrechtlich belangt wurden – meist folgenlos. Auch fehlten spezielle Beratungsangebote für sie.

Um diese für alle Beteiligten unbefriedigende Situation zu ändern, haben die regionalen Koordinatorinnen Runde Tische (KIK-Runden) ins Leben gerufen, die sich mehrmals jährlich zu einem interdisziplinären Erfahrungsaustausch und zu einer Weiterentwicklung des Hilfesystems treffen. In diesen Runden, an denen regelmäßig die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Familiengerichte, die Frauenhäuser und -beratungsstellen, die Täterarbeit, die Jugendhilfe sowie das Gesundheitswesen vertreten sind, werden praktische Probleme erörtert, das Wissen und das Verständnis für die Arbeit der beteiligten Einrichtungen und Professionen vergrößert und die Verfahrensabläufe aufeinander abgestimmt.

**KIK-Runden in  
allen Kreisen  
und kreisfreien  
Städten**

Wissenschaftlich begleitet wurde das Kooperations- und Interventionskonzept vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2004 vom Forschungsteam „Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“ (WiBIG) der Universität Osnabrück, das im Folgenden als WiBIG-Team bezeichnet wird. WiBIG hat auch entsprechende Kooperationsvorhaben in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Rheinland-Pfalz untersucht. Im Mittelpunkt seiner Begutachtung stand eine vergleichende Analyse von neun unterschiedlichen Interventions- und Kooperationsprojekten bei häuslicher Gewalt, die Evaluation der zugehenden („proaktiven“) Unterstützungsangebote für Frauen, die Entwicklung staatlicher Intervention durch Polizei und Justiz sowie Trainingsprogramme für gewalttätige Männer. Auf die Ergebnisse des WiBIG-Teams wird jeweils in den einzelnen Abschnitten des Aktionsplans Bezug genommen<sup>3</sup>.

## **C. Die an der Bekämpfung häuslicher Gewalt mitwirkenden Institutionen und Einrichtungen – ihre Aufgaben und Ziele**

### **I. Polizei**

Bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt kommt der Polizei eine besondere Bedeutung zu, denn sie ist häufig die erste staatliche Institution, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert wird. Wird sie zu einem solchen Einsatz gerufen, hängt es wesentlich von ihren Handlungsmöglichkeiten ab, ob eine dauerhafte Beruhigung der Situation in der Familie gelingt. Denn in dieser Situation werden die Weichen für den weiteren Verlauf von Beratungs- und Interventionsmaßnahmen gestellt.

#### **I.1 Polizeiliche Wegweisung**

Mit einer auf das Polizeirecht gestützten Wegweisung kann die Polizei einen Täter bis zu 14 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen. Das Instrument polizeilicher Wegweisung ist mittlerweile bundesweiter Standard und basiert auf der Umsetzung interdisziplinärer Erkenntnisse zur akuten Krisenbewältigung. Davor beschränkten

**„Wer schlägt,  
der geht“**

---

<sup>3</sup> Die Bezugsquelle der Studie „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ findet sich in Anhang 5 II 2.

sich die Maßnahmen der Polizei meist auf die Schlichtung des Familienstreits vor Ort, in Einzelfällen auch auf die kurzfristige Ingewahrsamnahme des schlagenden Ehemannes oder auf die Begleitung des Opfers in ein geeignetes Frauenhaus. Die betroffenen Frauen waren dann nicht nur gezwungen, kurzfristig die Wohnung zu verlassen, sondern mussten auch die damit verbundenen Konsequenzen tragen: So kam es in Folge eines Frauenhausaufenthaltes häufig zu einem Arbeitsplatzverlust oder dazu, dass Kinder die Schule wechseln mussten. Die polizeiliche Wegweisung verschafft den Opfern nun Zeit und Freiraum, um Klarheit über das weitere Vorgehen zu gewinnen, ohne die vertraute Umgebung verlassen zu müssen. Sie können in diesen zwei Wochen anwaltliche Hilfe, Unterstützung durch Beratungsstellen, aber auch längerfristigen gerichtlichen Rechtsschutz - insbesondere nach dem Gewaltschutzgesetz - in Anspruch nehmen.

Verankert ist die polizeiliche Wegweisung in § 201 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), dessen Anwendung durch einen Erlass des Innenministeriums im Einzelnen geregelt wird. Dies gilt insbesondere für die Einsatzbewältigung, das Konfliktmanagement, den Unterbindungsgewahrsam oder die Dokumentation, um Beweise für spätere verwaltungsgerichtliche und strafrechtliche Verfahren zu sichern. Durch den Erlass soll nämlich auch erreicht werden, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht wegen eines Mangels an Beweisen eingestellt werden müssen. Deshalb ist beispielsweise vorgesehen, dass Spontanäußerungen ebenso dokumentiert werden wie eventuelle Verletzungen und Beschädigungen. Auch sollen der Zustand der Wohnung beschrieben und Lichtbilder vom Opfer, von der gewalttätigen Person sowie dem Tatort gefertigt werden. Um auch Kinder besser vor Gewalt zu schützen, informiert die Polizei das Jugendamt, wenn in der Wohnung Kinder bzw. Minderjährige leben.

**Erlass des  
Innenministeriums zur  
Wegweisung**

**Information  
des Jugend-  
amtes**

Die Zahl der polizeilichen Einsätze bei häuslicher Gewalt und der dabei verfügbaren Wegweisungen wird regelmäßig auf örtlicher Ebene (KIK - Polizei) erhoben. Eine Auswertung dieser Daten lässt - bezogen auf das Jahr 2006 - zwar erhebliche Unterschiede in den einzel-

nen Regionen des Landes erkennen. Während in den Städten eine Wegweisung auf 2.494 Einwohnerinnen und Einwohner entfällt, kommt in den Kreisen durchschnittlich eine Wegweisung auf 5.744 Einwohner und Einwohnerinnen. Aber auch im Vergleich der Städte und Kreise untereinander zeigen sich deutliche Abweichungen. So ist in Lübeck eine Wegweisung auf 4.224 Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen, während sich in Flensburg ein Verhältnis von eins zu 1.097 ergibt. Auch unter den Kreisen differiert die Zahl der Wegweisungen zwischen eins zu 3.313 (Steinburg) und eins zu 10.298 (Ostholstein)<sup>4</sup>.

**Häufigkeit der  
Polizeieinsätze  
bei häuslicher  
Gewalt  
und Wegweisungen**

Ob diese Unterschiede auf eine heterogene polizeiliche Anwendungspraxis des § 201 a LVwG zurückzuführen sind oder sachlich begründet sind, soll durch einen in das KIK eingebundenen polizeidirektionsübergreifenden Erfahrungsaustausch ermittelt werden. Gegebenenfalls können im Rahmen dieses ständigen Erfahrungsaustausches auch Überlegungen angestellt werden, ob es ein rechtstatsächliches Erfordernis gibt, die polizeiliche Wegweisung grundsätzlich an der gesetzlich verfügbaren Höchstdauer von 14 Tagen auszurichten. Eine Gesetzesänderung wäre dazu allerdings nicht erforderlich.

Die Rückmeldungen zu den Polizeieinsätzen sind schon jetzt in allen Landesteilen gleichermaßen positiv. Die betroffenen Frauen berichten in den Beratungsstellen, dass sie von der Polizei in der Einsatzsituation gut informiert und unterstützt werden.

## **I.2 Gewahrsamnahme**

Sofern ein Täter das mit einer Wegweisung einhergehende Kontakt- und Näherungsverbot fortgesetzt missachtet und das Opfer weiter massiv bedroht, kann die Polizei regelmäßig nur dann einen ausreichenden Schutz sicherstellen, wenn der Täter in den sog. Unterbindungsgewahrsam (§ 204 Abs. 1 Nr. 2 LVwG) genommen wird. Ergänzend kann auf Grund einer gesetzlichen Änderung seit dem

**Konsequenzen  
bei Missachtung  
des Kontakt- und  
Näherungsverbotes**

---

<sup>4</sup> Die Zahl der Wegweisungen in allen Kreisen und kreisfreien Städten ist in Anhang 3 aufgeführt.



27.04.2007 die Gewahrsamnahme auch zur Durchsetzung einer polizeilichen Wegweisung nach häuslicher Gewalt erfolgen (§ 204 Abs. 1 Nr. 5 LVwG).

### **I.3 Verhinderung von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen**

Häusliche Gewalt führt oft zu einer Eskalation, der allein mit dem Instrument der Wegweisung oder der Gewahrsamnahme nicht wirksam begegnet werden kann. Dies gilt vor allem bei einer dem Opfer gegenüber geäußerten Tötungsabsicht. Aus einem vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Jahr 2004 erstellten Lagebericht zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen geht hervor, dass der Täter in mehr als der Hälfte der Fälle die Gewalthandlung gegenüber dem Opfer oder seinem Umfeld angekündigt hat. Meist geschieht die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konflikt- oder selbstwertbelastenden Ereignis, wie beispielsweise einer so genannten „letzten Aussprache“. Vor diesem Hintergrund hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder Empfehlungen zur „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ erarbeitet. Ihnen liegt die Annahme zu Grunde, dass bei gezielter und frühzeitiger polizeilicher Intervention zumindest ein Teil der Tötungen verhindert werden kann. Daher wird empfohlen, dass die Polizei unmittelbar nach Bekanntwerden einer solchen Gefährdungssituation eine Analyse durchführt, um die Tatausführung rechtzeitig zu verhindern. Dazu gehört insbesondere, dass sie den potentiellen Täter anspricht (Gefährderansprache). Sie signalisiert ihm auf diese Weise, dass die Gefährdungslage der Polizei bekannt ist und dass alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Opfers ergriffen werden. Die Empfehlungen werden auch von der Polizei in Schleswig-Holstein umgesetzt. Dabei wird die spezifische Situation von Migrantinnen berücksichtigt, die vor allem bei einer Trennung in der Gefahr schweben, Opfer schwerster Gewalttaten zu werden, die bis hin zu Mord reichen.

**Umsetzung der  
Empfehlungen  
der Innenminister  
der Länder**

## **II. Staatsanwaltschaft**

Durch eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von Gewalttaten im häuslichen Bereich wird nicht nur individuelles Unrecht geahndet. Damit wird auch ein wichtiges generalpräventives Signal dafür gesetzt, dass diese Misshandlungen keine dem staatlichen Zugriff entzogenen Privatangelegenheiten darstellen.

### **II.1 Erlass des Generalstaatsanwalts**

Um bei der Strafverfolgung ein einheitliches Vorgehen bei häuslicher Gewalt zu gewährleisten, hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit allen am Projekt KIK beteiligten Institutionen bereits im Jahr 2002 - bundesweit erstmalig - in dem Erlass „Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie“ entsprechende Vorgaben für die Staatsanwaltschaften gemacht. Daraufhin wurden bei allen vier Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Gewalt in der Familie eingerichtet. Die dort eingehenden Ermittlungsverfahren erhalten den Zusatz „GF“ (Gewalt in der Familie).

Da der Abschluss dieser strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aber auch darauf gerichtet ist, beim Täter eine Verhaltensänderung herbeizuführen, weist die Handreichung auf die Möglichkeit hin, den Täter in ein Tätertraining zu verweisen. Dies kann die Staatsanwaltschaft beispielsweise auch in Verfahren, die eingestellt werden sollen, indem sie dem Täter verbindlich auferlegt, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen.

**Sonderdezernate  
bei allen vier  
Staatsanwaltschaften**

### **II.2 Optimierung der Beweissicherung**

Die Handreichung des Generalstaatsanwalts trägt insbesondere dem Grundsatz Rechnung, dass der Beweissicherung gerade in Fällen häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zukommt. Denn wegen der Nähe zum Täter verzichtet das Opfer häufig auf eine Strafanzeige. Oft wird eine Aussage später widerrufen oder von einem bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, so dass eine hohe Einstellungs- bzw. Freispruchquote droht. Weil aber die so genannten sächlichen Beweismittel – wie dokumentierte Ver-

**Bedeutung der  
so genannten  
sächlichen  
Beweismittel**

letzungen oder Schäden in der Wohnung - bei einer Aussageverweigerung erhalten bleiben, hängt es dann wesentlich von ihnen ab, ob der Täter zur Rechenschaft gezogen werden kann. Hier enthält die Handreichung des Generalstaatsanwalts viele Hinweise auf sofortige beweissichernde Maßnahmen, die durchzuführen sind, um die Opfer zu entlasten und die spätere Beweisführung gegen die Täter zu erleichtern.

Im Jahr 2006 wurden in Schleswig-Holstein 52 % aller Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt eingestellt, weil kein hinreichender Tatverdacht bestand oder aber ein Verfahrenshindernis vorlag. Möglicherweise könnte mit einer verstärkten Sicherung der sachlichen Beweismittel dieser Anteil gesenkt werden. Darauf wollen im Rahmen des KIK die Generalstaatsanwaltschaft und die Polizei gemeinsam hinwirken. So hat das WiBIG-Team bei einer in den Jahren 2002 und 2003 in Berlin und Flensburg durchgeführten vergleichenden Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten festgestellt, dass darin oft keine Aufnahmen über die Verletzungen der Opfer enthalten sind.

Auch sollten - sofern die Gesamteinsatz- und die polizeiliche Kräfte- lage dies im Einzelfall zulassen - bei Einsätzen gegen häusliche Gewalt unmittelbar Vernehmungen durchgeführt werden.

**Verbesserung der  
Beweissicherung**

### **II.3 Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt**

Mit Justiz, Jugendhilfe und Frauenfacheinrichtungen soll erörtert werden, ob auch Kinder in Strafverfahren als Zeugen gehört werden. WiBIG hat nämlich angeregt, die bestehende Praxis zu überprüfen, nach der Kinder generell von einer Befragung ausgenommen bleiben. Die Mehrzahl der Kinder, die während der Tat anwesend waren, sind zwischen 11 und 18 Jahre alt. Zumindest müsse, so WiBIG, erwogen werden, von dieser Praxis dann abzugehen, wenn ein betroffenes Kind sich selbst für ein Ende der an seiner Mutter verübten Gewalt ausgesprochen oder selbst Hilfe geholt habe. In einem derartigen Fall habe das Kind möglicherweise sogar ein schützenswertes Interesse, durch eine Aussage zur strafrechtlichen Ahndung des Ge-

schehens beizutragen und auch über eigene direkte Gewalterfahrungen und Ängste sprechen zu können.

#### **II.4 Zeugenbegleitprogramm**

Kommt es zu einer Hauptverhandlung gegen den Täter, muss auch hier für den Schutz des Opfers gesorgt werden. Deshalb sieht die Handreichung des Generalstaatsanwaltes vor, Opferzeugen durch das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm zu unterstützen. Im Rahmen dieses Programms werden Zeuginnen beispielsweise über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und einer Vernehmung sowie über ihre Rolle im Verfahren und die damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert. Sie werden auf Wunsch auch zur Gerichtsverhandlung begleitet und können nach Abschluss des Verfahrens über ihre Eindrücke mit der Begleitperson sprechen. Um festzustellen, in wie vielen Fällen von der Zeugenbegleitung Gebrauch gemacht wurde, werden das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und das Ministerium für Bildung und Frauen in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft ein entsprechendes Controlling entwickeln.

### **III. Frauenfacheinrichtungen**

In den landesweit 16 Frauenhäusern können Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zuflucht finden. Daneben bieten 23 Frauenberatungsstellen eine darauf spezialisierte psychosoziale Beratung an.

Bereits jetzt stehen einzelne Mitarbeiterinnen der Frauenfacheinrichtungen als Referentinnen für Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen zur Verfügung. Um dieses flächendeckend anbieten zu können, wird das Ministerium für Bildung und Frauen in einem ersten Schritt Mitarbeiterinnen aller Frauenhäuser entsprechend schulen.

**Hilfen für Frauen  
in Frauenhäusern  
und -beratungs-  
stellen**

#### **III.1 Beratung nach polizeilicher Wegweisung**

21 Frauenberatungsstellen stellen seit dem Jahr 2004 die in § 201 a LVwG gesetzlich verankerte proaktive (= zugehende), anstelle der bis dahin üblicherweise von einer schriftlichen Opfereinwilligung ab-

**Proaktive  
Beratung**

hängigen Beratung nach polizeilicher Wegweisung sicher. Die Beratungsstelle wendet sich daraufhin innerhalb von 24 Stunden an die betroffene Frau und bietet ihr Beratung an. Waren es im Jahr 2003 noch 71 Frauen, die auf diese Weise Zugang zu Beratungseinrichtungen fanden, so erhöhte sich deren Zahl um mehr als das Siebenfache auf 534 im Jahr 2006. In gleichem Maße sind auch die Erstberatungen von 45 auf 350 gestiegen. Die Quote der Erstberatungen soll in den kommenden Jahren auf 80 % der Frauen, mit denen ein Kontakt hergestellt werden konnte, gesteigert werden. Mit diesem Ziel wurde im Jahr 2006 die telefonische Ansprache optimiert und einheitlichen Standards unterworfen. Sofern es den Beratungsstellen nach einer Datenübermittlung durch die Polizei nicht möglich ist, sich fernmündlich mit den Gewaltopfern in Verbindung zu setzen, unterbreiten sie ihnen seit Beginn des Jahres 2006 auch schriftlich ein Beratungsangebot. Zudem werden so genannte Follow-up-Anrufe im Rahmen der Beratung nach Wegweisung erprobt: Sofern die Betroffenen damit einverstanden sind, meldet sich die Beratungsstelle nach einer vereinbarten Frist erneut bei ihnen. Denn wenn beispielsweise die Gewaltbeziehung fortgesetzt wird, führt eine Wegweisung nur zur kurzfristigen Unterbrechung von Gewalt, sie bewirkt aber noch keine nachhaltige Veränderung. Das WiBIG-Team kommt zu dem Ergebnis, dass Follow-up-Gespräche sich vor allem eignen, um erst später entstandene Fragen der Betroffenen zu klären. Ein Follow-up-Gespräch ist aber auch geeignet, um die Situation der Kinder zu thematisieren. Denn vor allem, wenn im ersten Beratungsverlauf die Bewältigung der gerade erfahrenen Gewalt im Vordergrund stand, konnten deren Bedürfnisse noch nicht genügend berücksichtigt werden.

Um auch diejenigen Frauen zu erreichen, die sich trotz einer telefonischen Kontaktaufnahme nicht entschließen können, eine Beratungsstelle aufzusuchen, haben einige Beratungsstellen begonnen, sie - mit ihrer Zustimmung - aufzusuchen. So kann ein erster Beratungskontakt in der vertrauten häuslichen Umgebung stattfinden. Andere Beratungsstellen bieten auf Wunsch auch ein Paargespräch

oder Paarberatung, ein Gespräch mit dem Gewalttäter allein oder fortlaufende Gruppen für Opfer von häuslicher Gewalt an.

Insgesamt kann bereits nach einer kaum dreijährigen Erprobung festgestellt werden, dass durch das aktive Zugehen deutlich mehr Frauen nach erlittener häuslicher Gewalt beraten werden. Deshalb übermittelt die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten zunehmend auch dann an eine anerkannte Beratungsstelle, wenn sie bei einem Einsatz häuslicher Gewalt zwar keine Wegweisung verfügt hat, aber eine Beratung dennoch für erforderlich hält. Da viele Frauen, die das proaktive Beratungsangebot annehmen, vorher noch keinen Kontakt zu Beratungseinrichtungen hatten und oftmals auch nicht wissen, was sie von einer Beratung erwarten können, sollen die Unterstützungsleistungen in den nächsten Jahren noch niedrigschwelliger gestaltet werden. Frauenhäuser, -beratungsstellen und Tätereinrichtungen werden dazu ihre Arbeit enger miteinander verzahnen. Daneben soll die landesweite Helpline ausgebaut werden.

### **III.2 Landesweite Helpline**

Für alle Opfer häuslicher Gewalt, die keinen Kontakt mit der Polizei haben, hat Schleswig-Holstein als erstes Flächenland eine landesweite Helpline eingerichtet. Sie ergänzt seit Herbst 2004 die Angebote der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen. Die Helpline berät in Krisen, informiert über rechtliche und praktische Handlungsmöglichkeiten und vermittelt beispielsweise an die örtlichen Frauenfach- und Kinderschutzeinrichtungen. Das niedrigschwellige Angebot besteht zu Zeiten, in denen Beratungseinrichtungen regelmäßig nicht erreichbar sind, und zwar bislang montags bis freitags von 15.00 bis 1.00 Uhr, an den Wochenenden und feiertags von 10.00 bis 1.00 Uhr.

**Telefonische Beratung nachts und an Wochenenden unter der Telefonnummer 0700 999 11 444**

### III.3 „Nur Mut“ Broschüre

Darüber hinaus wurde die Broschüre „Nur Mut – Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“<sup>5</sup> in deutscher, türkischer und russischer Sprache aufgelegt, die sich direkt an Betroffene richtet. Sie zeigt ihnen Wege aus der Gewalt auf und ermutigt sie, sich die nötige Unterstützung zu holen. Anhand von Checklisten informiert sie darüber, wie Frauen sich und ihre Kinder vor Übergriffen schützen können. Dies kann beispielsweise durch das Packen eines Sicherheitskoffers mit wichtigen Unterlagen und notwendiger Kleidung geschehen oder dadurch, dass vertraute Menschen in regelmäßigen Abständen oder zu besonderen Gefahrenzeiten anrufen.

**Informationen  
für Frauen in  
Gewaltbeziehungen**

### IV. Täterarbeit

Als ein weiteres wirksames Instrument des Opferschutzes haben sich Trainingsprogramme für Täter häuslicher Gewalt erwiesen. Als einziges Bundesland hält Schleswig-Holstein solche Programme flächendeckend vor. Sie werden an neun Standorten nach einheitlichen Standards durchgeführt. In zwölf Gruppen-, Einzel- oder Paarsitzungen setzen sich die Klienten dabei mit ihrem Verhalten auseinander und lernen, wie Konflikte gewaltfrei gelöst werden können. Die Zahl der Teilnehmer an den Tätertrainingsprogrammen konnte von 110 Personen im Jahr 2003 auf 287 im Jahr 2006 nahezu verdreifacht. Täter, die aufgrund einer staatsanwaltlichen Weisung oder Auflage an einem derartigen Tätertraining teilnehmen, brechen es seltener ab als solche, die freiwillig kommen<sup>6</sup>.

Um die Zahl der Abbrüche weiter zu verringern, nimmt beispielsweise in Flensburg die Amtsanwaltschaft oder die Gerichtshilfe Kontakt zu den Tätern auf. Diese werden zu einem Gespräch eingeladen oder von Mitarbeitern der Gerichtshilfe in ihrer Wohnung aufgesucht. Die Täter werden dabei über den Ablauf der Trainingsprogramme und die Folgen eines Nichterscheinens informiert. In Flensburg sind die Tätertrainingskurse seither regelmäßig ausgebucht. Im Rahmen

**Kontaktaufnahme  
durch die Ge-  
richtshilfe**

---

<sup>5</sup> Die Bezugsquelle der Broschüre findet sich in Anhang 5 I 1.

<sup>6</sup> Dies ist ein Ergebnis der Studie „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“. Die Bezugsquelle findet sich im Anhang 5 II 2.

eines Fachgesprächs „Häusliche Gewalt“ wurde seitens der Richterschaft und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger empfohlen, dieses Vorgehen im ganzen Land zu etablieren.

Da eine staatsanwaltschaftliche Zuweisung an Tätertrainingsprogramme aber erst nach Abschluss der Ermittlungen erfolgen kann und bis dahin regelmäßig Wochen oder Monate vergehen, entsteht zwischen der Tat und der Weisung oft eine Schutzlücke. Das gilt nicht nur dann, wenn Täter und Opfer ihre Beziehung fortsetzen, sondern auch im Fall einer Trennung. Denn gerade in dieser Zeit wächst für die betroffenen Frauen die Gefahr, Opfer von häuslicher Gewalt oder von Nachstellungen (Stalking) zu werden. Damit Täter möglichst rasch zu einer Verhaltensänderung bewegt werden können, erprobt deshalb die Polizei in Plön eine so genannte „vorverlagerte Zuweisungspraxis“: Mit Einverständnis des Täters leitet sie nach dem Einsatz - ähnlich wie bei der proaktiven Opferberatung (s. Seite 10 - 12) - die Adresse des Täters an die regional zuständige Stelle weiter, die sich mit ihm in Verbindung setzt und ihm die Teilnahme am Trainingsprogramm empfiehlt.

**Erprobung einer „vorverlagerten Zuweisungspraxis“**

Um auch denjenigen Männern, die nicht von der Justiz zugewiesen wurden, die Aufnahme in ein Tätertrainingsprogramm zu ermöglichen, konnte die KIK-Runde des Kreises Stormarn mit Hilfe von Stiftungsmitteln ein Angebot für so genannte „Selbstmelder“ etablieren. Dazu zählen in der Regel diejenigen, gegen die keine Anzeige erstattet wurde, die aber nach Übergriffen gegen ihre Partnerin eine Paarberatung von sich aus in Anspruch nehmen wollen.

**Trainingsprogramme für „Selbstmelder“**

## **V. Zivilgerichte**

Die Zivilgerichte sind mit den Folgen häuslicher Gewalt insbesondere dann befasst, wenn über ein Umgangs- und Besuchsrecht zu entscheiden ist und das betroffene Kind bei der Mutter lebt, die Gewalttätigkeiten des nun von ihr getrennten oder geschiedenen Mannes ausgesetzt war. Nach einer Studie des BMFSFJ<sup>7</sup> treten in solchen

**Umgangs- und Besuchsrecht**

---

<sup>7</sup> Die Bezugsquelle der Studie findet sich in Anhang 5 II 1.



Fällen dreimal häufiger Probleme bei der Ausgestaltung des Umgangs- und Besuchsrechts der Kinder auf als in anderen Beziehungen. Typischerweise kommt es erneut zu Gewalthandlungen gegen die ehemalige Partnerin oder zu Drohungen, den Kindern etwas anzutun, so dass eine familiengerichtliche Entscheidung über das Umgangsrecht herbeigeführt werden muss.

Darüber hinaus ist zivilrechtlicher Schutz dann erforderlich, wenn nach polizeilicher Wegweisung eine richterliche Anordnung auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zu treffen ist, um etwa dem Täter die Kontaktaufnahme mit dem Opfer oder das Betreten der bislang gemeinsam genutzten Wohnung auch weiterhin zu verbieten.

**Schutz-  
anordnungen,  
Wohnungs-  
zuweisung**

Damit bei Gericht ein aussagekräftiger Antrag aufgenommen werden kann, wurde im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt gemeinsam von der Frauenberatungsstelle Bad Oldesloe und dem Amtsgericht Bad Oldesloe der Vordruck „Datenerhebung für den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz“<sup>8</sup> entwickelt, mit dem die Beantragung von Schutzmaßnahmen vereinfacht und beschleunigt werden soll. Bereits in der Beratungsstelle werden die persönlichen Daten aufgenommen und die erlebte Gewaltsituation präzise beschrieben. Dieses Vorgehen entlastet die Rechtsantragsstellen, es gewährleistet die Vollständigkeit und Qualität der Anträge und erspart den Frauen, das Erlebte mehrmals schildern zu müssen.

**Anträge nach  
dem Gewalt-  
schutzgesetz**

Um die notwendigen rechtstatsächlichen Kenntnisse über die Dynamik einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung zu vermitteln, werden Richterinnen und Richter in den fachlichen Austausch des KIK einbezogen. So haben das Ministerium für Bildung und Frauen und das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa gemeinsam im Oktober 2006 eine gut besuchte Fortbildungsveranstaltung „Häusliche Gewalt“ für Familien- und Zivilrichterinnen und -richter sowie

**Fachtagung  
für Familien-  
gerichte zu  
häuslicher  
Gewalt**

---

<sup>8</sup> Der Vordruck ist als Anhang 8 zu finden.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durchgeführt. In deren Rahmen wurden - auf der Grundlage aktueller Studienergebnisse<sup>9</sup> - auch die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in der Praxis bewertet und Verbesserungen der Verfahrensabläufe in der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei, Jugendämtern und Beratungseinrichtungen erörtert. Beispielsweise wurde die Polizei bislang nicht über eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz informiert. Bei einem erneuten Einsatz vor Ort war ihr deshalb auch nicht bekannt, ob gegen eine solche Anordnung - wie das Verbot zum Betreten der Wohnung - verstoßen worden ist. Um diese Informationslücke zu schließen, hat das Justizministerium die „Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen - Landesteil Schleswig-Holstein“ zum 1. Juni 2007 dahingehend ergänzt, dass die Gerichte zukünftig alle von ihnen erlassenen Entscheidungen über Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz der Polizei mitzuteilen haben<sup>10</sup>. Gleichzeitig wurde von Schleswig-Holstein im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“<sup>11</sup> ein Antrag mit dem Ziel eingebracht, eine bundeseinheitliche Regelung dieser Mitteilungspflicht zu schaffen.

Auf der bereits erwähnten Fachtagung wurde auch vorgeschlagen, dass die Polizei die Täterdaten an geeignete Männerberatungsstellen auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Täter weitergeben sollte. Denn der frühzeitige Kontakt mit einer Männerberatungsstelle könnte Täter veranlassen, auch dann an einem Trainingsprogramm teilzunehmen, wenn eine entsprechende Auflage noch nicht ergangen ist. Gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Justizministerium soll im Rahmen des KIK geprüft werden, wie sich dieser Vorschlag in der Praxis optimal umsetzen lässt. Bereits das geltende Recht eröffnet mit § 193 Abs. 1 Satz 2 LVwG diese Möglichkeit im begründeten Einzelfall.

**Weitergabe  
von Täterda-  
ten an geeig-  
nete Bera-  
tungsstellen**

<sup>9</sup> Die Bezugsquelle der Studie findet sich in Anhang 5 II 3.

<sup>10</sup> SchlHA 2007 S. 238f

<sup>11</sup> FGG Reformgesetz - BR-Drucksache 309/07

Im Herbst 2007 wird eine weitere Fortbildungsveranstaltung für Richterinnen und Richter zum Thema „Umgangsrecht und häusliche Gewalt“ stattfinden, die erneut vom Ministerium für Bildung und Frauen und dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa gemeinsam durchgeführt wird.

## **VI. Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Häusliche Gewalt gegen die Mutter wirkt sich immer auch auf die Kinder aus, die entweder durch das Miterleben traumatisiert werden oder selbst Misshandlungen zum Opfer fallen. Sie werden dadurch in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gravierend beeinträchtigt, oft mit negativen Folgen für ihre schulische Bildung und damit für ihre berufliche wie soziale Existenz.

Auch Schulen und Kindertageseinrichtungen sind mit den Auswirkungen von häuslicher Gewalt regelmäßig konfrontiert. Häufig sind die bei Kindern und Jugendlichen dort beobachteten Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten eine Folge der zu Hause erlebten oder mit angesehenen Misshandlungen. Für die betroffenen jungen Menschen bewirkt es eine oft entscheidende Hilfe, wenn Erzieherinnen oder Erzieher ebenso wie Lehrkräfte in der Lage sind, solche Anzeichen richtig zu deuten, und wenn sie wissen, wie darauf zu reagieren ist. Um sie darin zu schulen, hat der Verein „Wendepunkt“ ein Fortbildungskonzept für Kindertageseinrichtungen und Schulen erarbeitet. Das Konzept wird nach einer modellhaften Erprobung landesweit umgesetzt.

Um die Diagnosefähigkeit und Handlungsmöglichkeiten von Lehrkräften zu erweitern, ist häusliche Gewalt in beiden Phasen der Ausbildung verankert worden. Studierende an der Universität Flensburg erhalten beispielsweise Informationen zu häuslicher Gewalt im Rahmen eines Seminars „Konfliktkultur“, und ab dem Jahr 2007 wird für Lehrkräfte in Ausbildung ein Wahlmodul zum Thema „Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern durch das Erleben familiärer Gewalt“ angeboten.

**Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten in KiTa und Schule**

Lehrerkollegien können über das Lernnetz Schleswig-Holstein<sup>12</sup> eine schulinterne Fortbildung zu diesem Thema abrufen. In vierstündigen Veranstaltungen werden sie über häusliche Gewalt und eigene Handlungsmöglichkeiten informiert. Das Fortbildungskonzept ist von der Landeskoordinatorin für Gewaltprävention an Schulen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit KIK-Koordinatorinnen erarbeitet worden. Sie stehen den Schulen auch als Referentinnen zur Verfügung.

Der Beratungslehrerverband hat die einjährige Weiterbildung für Lehrkräfte zum Beratungslehrer um ein Modul zu häuslicher Gewalt erweitert. Und auch die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe nehmen in diesem Jahr an einer Fortbildung teil, so dass künftig beide Gruppen den Schulen als Multiplikatoren zur Verfügung stehen. Daneben wurde das Thema „Familäre Gewalt“ in bestehende gewaltpräventive Projekte, z.B. PIT - Prävention im Team, integriert<sup>13</sup>.

Das Kieler Präventionsbüro „Petze“, das seit über zehn Jahren gewaltpräventive Angebote für Schulen entwickelt, konzipiert derzeit eine Wanderausstellung mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt, die ab dem Schuljahr 2007/2008 in den Klassen fünf bis sieben eingesetzt werden soll. Als animierender Mitmach-Parcours gestaltet, können sich Schülerinnen und Schüler spielerisch mit Präventionsprinzipien wie der Stärkung des Selbstwertes oder der Lösung des Geheimhaltungsdrucks auseinandersetzen. Begleitet wird dieses Vorhaben durch die Fortbildung von Lehrkräften, Elternabende und Informationsmaterial für die beteiligten Zielgruppen.

**Mitmachaus-  
stellung zu  
häuslicher Ge-  
walt**

## **VII. Kinder- und Jugendhilfe**

Häusliche Gewalt berührt auch den Schutzauftrag, den die Jugendhilfe im Interesse des Kindeswohles wahrzunehmen hat.

---

<sup>12</sup> [www.lernnetz-sh.de](http://www.lernnetz-sh.de)

<sup>13</sup> Im Rahmen von KIK leisten besonders geschulte Lehrkräfte und Polizisten gemeinsam gewaltpräventiven Unterricht, um Gewalt an Schulen keinen Raum zu geben, aber auch, um Gewaltfolgen aufzuarbeiten.

Die Jugendministerkonferenz hat deshalb gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz empfohlen, die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder weiter zu verbessern und dabei vor allem den Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen.

**Empfehlung der  
Jugend- und  
Frauenminister-  
konferenz**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein ist dieser Empfehlung gefolgt und thematisiert in seiner Fortbildungsreihe „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst“ in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel regelmäßig auch den Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt. Die einzelnen Veranstaltungen richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste und werden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte, der Fachhochschule Kiel (Fachbereich Sozialpädagogik), KIK, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und der Arbeitsgemeinschaft „Gesundheitsdienste“ im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband konzipiert.

**Fortbildungsreihe  
„Kindeswohl-  
gefährdung und  
Allgemeiner So-  
zialer Dienst“**

Die Empfehlungen bestärken auch die Polizei in ihrer langjährigen Praxis, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn Kinder bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt angetroffen werden (Stichwort: Kindeswohlgefährdung). Einige Kreise können bereits ganz spezifische Hilfen für die Kinder von misshandelten Müttern anbieten. So gibt es in Flensburg ein Gruppenangebot für Kinder im Grundschulalter, die häusliche Gewalt erlebt haben. In vierzig Sitzungen, die innerhalb eines Jahres stattfinden, sollen die Kinder, die sich oftmals als mitschuldig oder -verantwortlich sehen, entlastet werden. Begleitend dazu wird den Müttern Beratung angeboten. Diese Kindergruppe wurde in der Flensburger KIK-Runde konzipiert und wird von pro familia durchgeführt. Die Finanzierung konnte über Spenden sichergestellt werden. Auch Frauenhäuser halten solche Angebote für die dort lebenden Kinder und Jugendliche vor. Allerdings ist ihr Aufenthalt oftmals zu kurz, als dass sie allein durch diese Hilfe die miterlebte Gewalt verarbeiten könnten. Um die notwen-

**Spezifische  
Hilfen für  
Kinder erforder-  
lich**

dige Fortsetzung des in den Frauenhäusern eingeleiteten Prozesses zu sichern, bedarf es entsprechender wohnortnaher Angebote für diese jungen Menschen. Sie sollen im Rahmen des KIK und unter Einbeziehung der Frauenhäuser ebenso wie der Jugendhilfe geschaffen werden.

Mit dem Programm „Schutzengel für Schleswig-Holstein - Netzwerk sozialer und gesundheitlicher Hilfen für junge Familien“ fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren landesweit die Zusammenarbeit von Diensten und Einrichtungen. Koordiniert werden diese Netzwerke, die sich insbesondere an Schwangere, junge alleinstehende Mütter sowie an junge Familien in besonders belasteten Lebenssituationen richten, von den Jugendämtern bzw. von diesen beauftragten Einrichtungen freier Träger. Die frühen Hilfen für Familien tragen wesentlich dazu bei, dass aus gewalttätigen Übergriffen in der Familie, die nicht selten in einer Schwangerschaft, mit der Geburt eines Kindes oder in finanziell schwierigen Situationen beginnen, keine über Jahre dauernde Gewaltbeziehung entsteht.

Um auch die Eltern zu erreichen, die trotz andauernder häuslicher Gewalt weder Hilfe für sich noch für ihre Kinder annehmen, wird im Kreis Stormarn ein neues Vorgehen erprobt: Das Familiengericht lädt, nachdem es vom Jugendamt über die Gefährdung von Kindern informiert wurde, die Eltern vor und verdeutlicht ihnen, dass die gewalttätigen Übergriffe zum Wohle ihrer Kinder beendet werden müssen. Sie sollen durch diese Ansprache - gegebenenfalls durch gerichtlichen Beschluss - dazu bewegt werden, doch die erforderliche Unterstützung anzunehmen.

Weil in der Vergangenheit die Kooperation zwischen öffentlicher Jugendhilfe und freien Trägern in Fällen häuslicher Gewalt nicht selten an Zweifeln hinsichtlich des Datenschutzes scheiterte, haben das Ministerium für Bildung und Frauen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren gemeinsam den Leitfa-

**Frühe Hilfen  
für Familien**

**Leitfaden „Da-  
tenschutz und  
familiäre  
Gewalt“ er-  
leichtert Ko-  
operation**

den „Datenschutz und familiäre Gewalt“ aufgelegt<sup>14</sup>. Die Broschüre zeigt anhand konkreter Beispiele auf, welche Datenschutzbestimmungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Sie hilft den Jugendamtsmitarbeitern, entscheiden zu können, ob eine datenschutzrechtliche Norm tatsächlich einer Kooperation mit anderen Einrichtungen entgegensteht.

## VIII. Gesundheitswesen

Angehörige der medizinischen Berufe treffen häufig auf Frauen, die Hilfe bei akuten Verletzungen, aber auch wegen der anhaltenden gesundheitlichen Folgen von häuslicher Gewalt suchen. Die erlittene Gewalt führt nicht selten zu Traumatisierungen, die psychische und psychosomatische Erkrankungen nach sich ziehen können. Nur wenn die Ursachen solcher Störungen erkannt werden, lassen sich Fehlversorgungen der Patientinnen oder rein symptomatische Behandlungen ebenso vermeiden wie dadurch bedingte Kosten für das Gesundheitssystem. Der in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein erstellte Leitfaden „Diagnose: Gewalt“<sup>15</sup> gibt deshalb Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Patientinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Der Leitfaden wurde durch die Ärztekammer im Oktober 2005 an alle Ärzte und Ärztinnen der Allgemeinmedizin, Gynäkologie und Inneren Medizin versandt.

Die medizinische Versorgung sollte in diesen Fällen auch eine genaue Dokumentation der festgestellten Verletzungen umfassen. Denn nur dann sind die erhobenen Befunde in einem gerichtlichen Verfahren verwertbar. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein wurde deshalb ein Dokumentationsbogen erstellt und in dem genannten Leitfaden „Diagnose: Gewalt“ veröffentlicht. Weil die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass diese Dokumentationsbögen bislang nur selten von der Ärzteschaft genutzt werden, sollen sie hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die ärztliche und juristische Praxis evaluiert werden.

---

<sup>14</sup> Die Bezugsquelle des Leitfadens findet sich in Anhang 5 I 2.

<sup>15</sup> Die Bezugsquelle des Leitfadens findet sich in Anhang 5 I 3.

Darüber hinaus wird die bereits begonnene, zum Teil in Kooperation mit der Ärztekammer durchgeführte Fortbildung auf örtlicher und Landesebene fortgesetzt. Kliniken und Gesundheitsämter werden dabei unterstützt, selbst Veranstaltungen zu häuslicher Gewalt anzubieten. Bereits jetzt werden regelmäßig u. a. Medizinstudierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, niedergelassene und Klinikärztinnen und -ärzte, Arzthelferinnen sowie Pflegekräfte von den KIK-Koordinatorinnen aus- und fortgebildet.

**Fortbildung  
für Ärztin-  
nen und  
Ärzte**

In Flensburg hat sich ein Netzwerk zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unter der Bezeichnung SiNA (Sensibilität in Notlagen Aktiv gegen häusliche Gewalt) gebildet. Gemeinsam mit der Innungskrankenkasse, der Universität Flensburg und dem örtlichen Frauenhaus konnte ein Pool von Ärztinnen und Ärzten für SiNA gewonnen werden. Diese sind bereit, Gewaltverletzungen beweissichernd zu dokumentieren und Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen und Frauenhäusern zu vermitteln. In ihren Praxen liegt ein Flyer aus, der Patientinnen ermutigen soll, ein vertrauliches Gespräch über erlebte Gewalt zu führen.

**Selbstver-  
pflichtung  
von Ärztin-  
nen und  
Ärzten bei  
häuslicher  
Gewalt**

Die AOK bietet Veranstaltungen zu häuslicher Gewalt für ihre Mitglieder an. Ihre Geschäftsstellen können einen Vortrag über häusliche Gewalt anfordern, der von den KIK-Koordinatorinnen erarbeitet und in den AOK-Vortragspool, die AOthek, eingestellt wurde.

#### **D. Neue Herausforderungen**

Trotz der erzielten Erfolge bleiben Handlungsfelder, die künftig stärker in den Blickpunkt rücken müssen. Dazu gehören zum einen Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt stärker betroffen sind als deutsche Frauen. Diese Gruppe von Frauen wird von Beratungseinrichtungen immer noch zu wenig erreicht. Zum anderen geht es um beharrliche Nachstellungen (Stalking), deren Gefährlichkeit für das Opfer häufig unterschätzt wurde und die seit Kurzem durch einen eigenen Tatbestand (§ 238 StGB) besser als bisher strafbewehrt sind.



## I. Die besondere Situation der Migrantinnen

Migrantinnen sind deutlich häufiger und zudem schwerer von Gewalt betroffen als deutschstämmige Frauen<sup>16</sup>; ihr Anteil in Frauenhäusern ist nach einer Untersuchung der Frauenhauskoordinierungsstelle von bundesweit 43 % im Jahr 2000 auf 47 % im Jahr 2003 gestiegen. Im Jahr 2006 hatten in Schleswig-Holstein fast 37,4 % der in ein Frauenhaus geflüchteten Frauen einen Migrationshintergrund. Gerade ihnen fällt es schwer, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Ursächlich dafür sind neben kulturellen und religiösen Aspekten auch Sprachbarrieren und das häufig fehlende Vertrauen in Institutionen und Ämter. Deshalb halten Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen speziell auf die Bedürfnisse von Migrantinnen ausgerichtete Angebote vor. Aber auch bei der Fortbildung der Polizei wird die besondere Situation von Migrantinnen thematisiert. Beispielsweise kann es ihrem Schutz mehr dienen, wenn nicht der gewalttätige Ehemann der Wohnung verwiesen wird, sondern die Polizei das Opfer in ein Frauenhaus bringt. Denn dort ist seine Sicherheit - auch vor der eigenen Familie - manchmal besser gewährleistet. Auch die aufsuchende Beratung nach einer polizeilichen Wegweisung, die derzeit in einigen Regionen erprobt wird, scheint für Migrantinnen ein besonders geeignetes Angebot zu sein<sup>17</sup>. Das Vertrauen gegenüber Frauenhäusern und aufsuchender Beratung zeigt, dass diese Form der Unterstützung gerade für Migrantinnen eine wichtige Alternative zu zivilrechtlichen Schritten darstellt. Im Vergleich zu deutschen Frauen liegt nämlich die Schwelle für die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe bei Migrantinnen deutlich höher. Neben finanziellen Erwägungen kann diese Zurückhaltung auch mit der Furcht zu erklären sein, dass ihnen bei einer richterlichen Entscheidung gegen den Ehemann eine noch größere Gefahr droht.

Um mehr Migrantinnen zu erreichen, sollen die Integrationskurse stärker genutzt werden. Denn im Rahmen dieses Angebots werden

**Spezielle Angebote für Migrantinnen**

---

<sup>16</sup> Insbesondere türkische Migrantinnen haben ein gegenüber deutschen Frauen erhöhtes Risiko, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Vgl. hierzu auch Anhang 1.

<sup>17</sup> Das WiBIG-Team hat in seiner Studie festgestellt, dass in Berlin die aufsuchende Beratung in mehr als der Hälfte der Fälle durch Migrantinnen genutzt wurde. Die Bezugsquelle der Studie findet sich in Anhang 5 II 2.

regelmäßig auch Zwangsheirat und häusliche Gewalt thematisiert. Die hier eingesetzten Lehrkräfte sollen zu dem Thema häusliche Gewalt fortgebildet und die Unterrichtsmaterialien für die Integrationskurse in dieser Hinsicht erweitert werden. Auf Initiative Schleswig-Holsteins hat die Frauenministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, entsprechende curriculare Grundlagen zu entwickeln. Zudem werden sich die landesfinanzierten Migrationssozialberatungsstellen im Rahmen ihrer konzeptionell zugewiesenen Ziele und Aufgaben ebenfalls dieser Problematik widmen. Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ferner Migrantinnen mittels eines mehrsprachigen Flyers über ihre Rechte in ihrem häuslichen Umfeld und geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote informieren.

Die Zwangsheirat stellt eine besondere Bedrohung für Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund dar. Sie schränkt nicht nur ihr Recht auf freie Wahl des Partners ein, sondern schmälert auch ihre Entwicklungschancen, weil schulische oder berufliche Bildung oftmals mit der Verheiratung enden. Häufig geht die Zwangsehe einher mit einem Verlust der sexuellen Selbstbestimmung und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Schutz und Hilfe erhalten die Opfer in Schleswig-Holstein vom Mädchenhaus Lotta, den Frauenhäusern und -beratungsstellen sowie den Migrationsberatungseinrichtungen. Dabei fungiert das Mädchenhaus Lotta als Kontaktstelle beispielsweise zu Schulen und zur Ärzteschaft. Das Thema Zwangsheirat wird darüber hinaus künftig ein fester Bestandteil der KIK-Arbeit sein. Selbstverständlich sind dabei Polizei und Justiz in die Entwicklung von Lösungsansätzen mit eingebunden. Zusätzliche Erkenntnisse werden das für diesen Sommer in Aussicht gestellte Ergebnis der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung von Praxisarbeit im Bereich Zwangsverheiratung und der in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ebenfalls für den Sommer erwartete Sammelband zum Thema Zwangsheirat bringen<sup>18</sup>.

**Hilfen bei  
Zwangsver-  
heiratung**

---

<sup>18</sup> Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen gem. Bundestagsdrucksache 16/5501.

Um junge Menschen besser vor Zwangsverheiratung zu schützen, hat Schleswig-Holstein eine Gesetzesinitiative Baden-Württembergs im Bundesrat unterstützt, die zwischenzeitlich in den Bundestag eingebracht wurde.

## II. Hilfe bei Nachstellungen (Stalking)

Stalking wird definiert als das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person, durch das ihre Sicherheit bedroht wird. Es steht oft mit häuslicher Gewalt im Zusammenhang oder ist deren Fortsetzung. Nicht selten sind es ehemalige Partner, die Opfer von Stalking werden<sup>19</sup>.

Zum besseren strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern ist am 31. März 2007 das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen in Kraft getreten, das in § 238 StGB einen eigenen Straftatbestand „Nachstellung“ vorsieht. Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich seine Nähe sucht, ihm auflauert oder ihn durch Telefonate belästigt, kann danach mit Geldstrafe oder mit bis zu drei Jahren, in schweren Fällen von drei Monaten mit bis zu fünf Jahren sowie in den seltenen, tödlich verlaufenden Fällen auch mit einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Auch wurden die in § 112 a StPO aufgeführten Haftgründe so erweitert, dass Beschuldigte in den schweren und schwersten Fällen in Untersuchungshaft genommen werden können, wenn von ihnen eine Wiederholungsgefahr ausgeht und die übrigen Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft vorliegen, was allerdings nur äußerst selten der Fall sein dürfte.

**Stalking ist  
Straftatbestand**

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung bedarf es aber auch hier einer opferorientierten Interventionsstrategie. Anknüpfend an die positiven Erfahrungen im sonstigen Bereich häuslicher Gewalt werden Polizei, Justiz und Frauenberatung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eng zusammenarbeiten, um auch die Fälle so genannten Stalkings effektiv zu bekämpfen. So wird zum Beispiel das Landes-

<sup>19</sup> vgl. zum Ausmaß und zu den Folgen von Stalking Anhang 1.

polizeiamt in nächster Zeit einen darauf gerichteten Erlass an die Polizeidienststellen herausgeben. Als Pilot einer landesweiten Regelung für den Polizeibereich wurde in Lübeck, in Stormarn und im Herzogtum Lauenburg von der Polizei bereits eine Handreichung entwickelt, die das Phänomen Stalking beschreibt und den Umgang sowohl mit Tätern als auch mit Opfern regelt. Der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit gilt dabei dem Schutz des Opfers. In Stormarn gibt eine Checkliste für den polizeilichen Erstkontakt mit einem Stalking-Opfer wichtige Hinweise, um die Gefährdung möglichst konkret einschätzen zu können. Die Opfer erhalten darüber hinaus Hinweise, wie sie sich gegenüber nachstellenden Personen verhalten sollen. Beispielsweise wird ihnen nahe gelegt, so genannte letzte Aussprachen zu vermeiden. Diese Checkliste wird derzeit erprobt und kann landesweit genutzt werden. In den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg fungiert darüber hinaus eine auf Stalking spezialisierte Beamtin sowohl innerhalb der Polizei als auch in der KIK-Runde als Ansprechpartnerin.

**Handlungsanweisungen bei Stalking in Lübeck und Stormarn**

## **E. Fazit**

In der Aufbauphase des Kooperations- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein erhielt die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen eine Struktur. Sie wird vor allem von den regionalen KIK-Runden getragen. Ferner entstanden rechtliche Rahmenbedingungen, wie insbesondere die Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung. Schließlich wurden psychosoziale Ansätze wie Tätertrainingsprogramme und die proaktive Beratung der Opfer etabliert.

### **I. Die Aufgaben im Überblick**

Eine wesentliche Aufgabe wird künftig darin bestehen, in diesem Rahmen die Verfahrensabläufe bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu optimieren. Bei den Trainingsprogrammen für Täter soll die Zuweisungspraxis verbessert werden. Im Interesse der Opfer werden darüber hinaus die Zeiten, in denen die Helpline erreichbar ist, ausgeweitet. Schließlich werden die Frauenhäuser, Frauenbera-

tungsstellen und Tätereinrichtungen enger zusammenarbeiten und dabei vermehrt auch die öffentliche Jugendhilfe einbeziehen.

Im Bereich der Strafverfolgung werden Überlegungen angestellt, ob eine intensivere Beweissicherung bei polizeilichen Einsätzen mit dazu beitragen kann, die Einstellungsquote der staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu verringern. Auch wird näher betrachtet, ob es ein rechtstatsächliches Erfordernis gibt, die polizeiliche Wegweisung grundsätzlich an der gesetzlich verfügbaren Höchstdauer von 14 Tagen auszurichten. Im Mittelpunkt der künftigen Aufgaben werden jedoch vor allem die Einbeziehung von Migrantinnen in die Präventions- und Interventionsarbeit sowie die Entwicklung neuer Formen der Kooperation bei Nachstellungen (Stalking) stehen.

## **II. Größere Erfolge durch neue Kooperationsstrategien**

Der Aktionsplan dokumentiert ein Zusammenwirken von staatlichen, kommunalen und freien Trägern bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und ihrer Prävention, das in seiner Intensität und Qualität in einem Flächenland bundesweit einmalig sein dürfte. Er zeigt, dass sich die Arbeit einer jeden Institution sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft verbessert, wenn untereinander nicht lediglich ein Austausch gepflegt, sondern eine regelhafte Form der Kooperation praktiziert wird. Die Zusammenarbeit verliert dann den Charakter des Unverbindlichen und Zufälligen, bei dem sie jederzeit wieder aufgegeben werden kann; sie wird vielmehr zum fachlichen Qualitätsstandard.

Wenn die Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt eine Beratungsstelle einschaltet, die Kontakt zum Opfer aufnimmt, wenn die Staatsanwaltschaft auf den Täter mit der Auflage einwirkt, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen, wenn Ärzte bei der Behandlung eines Opfers auch dafür sorgen, dass die Verletzungen beweisichernd beschrieben werden, wenn Lehrkräfte sich in ihrer Fortbildung mit der Problematik häuslicher Gewalt ebenso auseinandersetzen wie der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst, so drückt

sich darin nicht nur die Entschlossenheit aus, dieses Unrecht zu bekämpfen. Solche Beispiele belegen vielmehr auch, dass die viel beschworene „Vernetzung“ tatsächlich gelingen kann. Sie bedarf aber mehr als bloßer Appelle und gelegentlicher Treffen aller Beteiligten. Zu einer qualitativen Veränderung ihrer Arbeit führt sie nur dann, wenn diese Bedingungen erfüllt sind: Es muss dafür eine konzeptionelle Grundlage existieren. Zu ihrem wesentlichen Bestandteil gehört das gemeinsame Verständnis, dass das Handeln im eigenen Kompetenzbereich nur eine Teilfunktion bei der Erfüllung einer komplexen Aufgabe darstellt. Jede dieser Teilfunktionen muss deshalb prinzipiell „anschlussfähig“ an die jeweils andere sein, mindestens aber muss die Kenntnis darüber vorhanden sein, dass auch andere Institutionen involviert sind und welchen Auftrag sie dabei wahrnehmen.

Ein Familienrichter brachte dieses Verständnis auf einer KIK-Fachtagung im Herbst 2004 wie folgt zum Ausdruck:

*„Ich will es drastisch ausdrücken: Ich war am Anfang erschrocken darüber, wie wenig Ahnung die Vertreter der meisten anderen Institutionen davon hatten, was wir am Gericht machen, was wir können, was aber auch nicht geht. Genauso erschrocken war ich aber auch darüber, wie wenig ich teilweise davon wusste, wie andere Institutionen arbeiten. Dass es uns in Stormarn gelungen ist, an dieser wechselseitigen Unwissenheit etwas zu ändern, ist vielleicht schon ein Wert an sich.“*

Dieses Verständnis allein genügt jedoch noch nicht. Es bedarf darüber hinaus eines Managements im Sinne einer zentralen Koordination und Impulsgebung, und zwar regional ebenso wie überregional. Das bedeutet nicht, dass die einzelnen Behörden oder Einrichtungen irgendwelchen Weisungen unterworfen werden. Dies ist, insbesondere bei der Justiz, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen weder möglich noch praktisch durchführbar. Auf Landesebene muss aber gewährleistet sein, dass eine Stelle aus gesammelten Erfahrungen Erkenntnisse gewinnt und sie für eine Weiterentwicklung nutzbar macht. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, die praktische Zu-

sammenarbeit einzelfallbezogen zu organisieren, um daraus standardisierte Vorgehensweisen zu entwickeln. Es bedarf auf beiden Ebenen, beim Land und in den Kommunen, gewissermaßen einer für alle Beteiligten sichtbaren institutionellen Klammer, weil die Zusammenarbeit untereinander nur so Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit gewinnt.

Dass bei komplexen sozialen Problemlagen nur ein solcher Ansatz zu nachhaltigem Erfolg führt, hat das deutsche Jugendinstitut jüngst bei einer Untersuchung zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder festgestellt: *„Nicht einzelne Modelle für sich können eine gute Versorgung von Familien mit Unterstützungsangeboten gewährleisten und den Schutz von Kindern verbessern, dies gelingt nur in einem umfassenden und differenzierten Netzwerk“*<sup>20</sup>.

Diesem Prinzip folgt KIK, indem es ein solches differenziertes Netzwerk in Gang hält. Dabei wurde diese Aufgabe in den Kreisen und kreisfreien Städten von freien Trägern übernommen. Fünfzehn Koordinatorinnen haben dort lokale Bündnisse gegen häusliche Gewalt (KIK-Runden) etabliert. Sie beobachten und überprüfen die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und stimmen ihre Arbeit sowohl untereinander als auch mit dem Land ab. Auf Landesebene ist die zentrale Steuerung im Ministerium für Bildung und Frauen angesiedelt. Bei der im Ministerium tätigen Landeskoordinatorin fließen die Ergebnisse der regionalen Arbeit zusammen, hier werden aber auch die neuen Herausforderungen mit den regionalen Partnern thematisiert. Gemeinsam mit dem Innen- und Justizministerium wird darauf hingewirkt, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen optimal zu nutzen und bei rechtstatsächlichem Erfordernis gegebenenfalls auch Rechtsänderungen zu initiieren.

Das Kooperations- und Interventionskonzept, aus dem dieser Aktionsplan hervorgeht, bietet nicht nur das ermutigende Beispiel dafür,

---

<sup>20</sup> Die Bezugsquelle der Untersuchung findet sich in Anhang 5 II 4

dass eine Zusammenarbeit über Institutionen hinweg dauerhaft gelingt, dass dabei nach und nach tragfähige Strukturen entstehen und dass sie Früchte trägt. Es lehrt auch, dass die Entschlossenheit, die in einem gemeinsam getragenen Handeln zum Ausdruck kommt, gesellschaftliches Bewusstsein prägt und Engagement fördert. Wenn beispielsweise die Bäckerinnung nun schon zum wiederholten Mal einen Aktionstag „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ veranstaltet, so zeugt dies zum einen von einem hohen und anerkennenswerten Einsatz. Es ist daran aber auch ablesbar, in welchem Maß das Thema häusliche Gewalt aus der Grauzone von Tabuisierung oder Verharmlosung als „Familienstreit“ herausgelöst worden ist.

Der Aktionsplan soll deshalb auch zum Anlass genommen werden, denjenigen im Land zu danken, die - ungeachtet der vielfältig schwieriger gewordenen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen - in ihrem beruflichen oder in ihrem ehrenamtlichen Wirken zu diesem Erfolg beigetragen haben.



## Anhang 1 zum Aktionsplan häusliche Gewalt

### **Zahlen, Daten und Fakten zu häuslicher Gewalt, Nachstellungen (Stalking) und Zwangsheirat**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Jahr 2004 die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ vorgelegt, für die 10.000 Frauen in ganz Deutschland u. a. zu ihren Gewalterfahrungen interviewt wurden. Die folgenden Zahlen, Daten und Fakten sind ganz überwiegend Ergebnisse dieser Untersuchung.

#### **I. Häusliche Gewalt**

##### **1. Ausmaß häuslicher Gewalt**

- 25 % aller in Deutschland lebenden Frauen und 38 % der befragten Frauen türkischer Herkunft haben körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt.
- 13 % erleben in der aktuellen Beziehung körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Dies sind in Schleswig-Holstein 110.000 Frauen.
- 9,25 % der Befragten waren in der letzten gewaltbelasteten Beziehung so häufigen und massiven Übergriffen ausgesetzt, dass vom Vorliegen einer Misshandlungsbeziehung ausgegangen werden muss<sup>21</sup>.
- Von den 29 Frauen, die im Jahr 2005 in Schleswig-Holstein Opfer eines (versuchten) Tötungsdeliktes wurden, waren 58 % mit dem Täter verwandt<sup>22</sup>, in 31 % der Fälle bestand eine Bekanntschaft bzw. eine flüchtige Vorbeziehung. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen männlichem Opfer und Täter bestand demgegenüber nur in 24 % der Fälle.

---

<sup>21</sup> Eine Misshandlungsbeziehung ist dadurch geprägt, dass jahrelang und systematisch Gewalt angewendet wird, die mit finanzieller Unterwerfung, Drohungen, Isolation und anderen Kontrolltaktiken einhergeht und eine Tendenz zu ernsthaften Verletzungsfolgen aufweist.

<sup>22</sup> Der Begriff der Verwandtschaft meint hier auch Familienangehörige und schließt damit Ehepartner ein.

## **2. Folgen für die Betroffenen**

- 64 % der Betroffenen hatten körperliche Verletzungen wie Prellungen, Verstauchungen, Knochenbrüche, offene Wunden, vaginale Verletzungen, Verletzungen im Unterleib. Hinzu kommen psychische und gesundheitliche Folgen wie Depressionen, erhöhte Krankheitsanfälligkeit und Essstörungen.
- Opfer häuslicher Gewalt konsumieren mehr Alkohol und Medikamente und deutlich mehr Tabak.
- Langfristige soziale und psychosoziale Folgen für Betroffene sind insbesondere Trennung und Scheidung sowie Arbeitsplatzverlust.

## **3. Folgen für Kinder**

Kinder zeigen unspezifische Auswirkungen wie

- Schlafstörungen
- Schulschwierigkeiten
- Entwicklungsverzögerungen
- Aggressivität, Ängstlichkeit und Überangepasstheit.

## **II. Nachstellungen (Stalking)**

### **1. Ausmaß**

- Insgesamt haben 20 % aller Frauen mindestens eine Stalkinghandlung erlebt.
- Frauen, die sich schon einmal aus einer Partnerschaft gelöst haben, waren zu 31 % Opfer von Stalking. Diese Zahl steigt auf 55 %, wenn die Beziehung gewaltbelastet war. Die Übergriffe waren umso bedrohlicher und gewalttätiger, je schwerer die Gewalt in der Beziehung war.

### **2. Folgen für die Betroffenen**

- Gesundheitliche und psychische Folgen sind u. a. Kontrollverlust, posttraumatische Belastungsreaktionen, Suizid(-versuche), Schlafstörungen, Angstgefühle und soziale Isolation.

- Es kommt oft zu finanziellen Schwierigkeiten, entweder, weil Betroffene ihre Arbeit verlieren oder weil ihnen keine andere Möglichkeit bleibt, als um- bzw. wegzuziehen oder die Flucht in die Anonymität der einzige Ausweg ist.

### **III. Zwangsheirat**

- Jede vierte befragte türkische Migrantin, die mit einem türkischen Partner verheiratet war oder ist, hat ihren Partner vor der Heirat nicht kennen gelernt.
- 17 % hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu der Ehe gezwungen worden zu sein.

Anhang 2 zum Aktionsplan häusliche Gewalt

**Stand der Umsetzung**

Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein bei häuslicher Gewalt, die in den Jahren 2000 bis 2005 umgesetzt wurden.

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Einrichtung des Kooperations- und Interventionskonzeptes KIK auf Landesebene und in den Kreisen und kreisfreien Städten   | MBF    |
|    | Aufbau von Tätertrainingsprogrammen in allen Landesteilen   | MJAE   |
| 2. | Ergänzung des LVwG um § 201a, der die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt sowie die automatische Weitergabe der Opferdaten an eine Frauenberatungsstelle regelt | IM     |
| 3. | Erllass des Generalstaatsanwaltes, der ein einheitliches Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt regelt   | GenStA |
|    | Einrichtung von Sonderdezernaten in allen vier Landgerichtsbezirken   |        |

Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein bei häuslicher Gewalt, die in der laufenden Legislaturperiode bereits umgesetzt wurden.

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | <u>Absicherung</u><br>Sicherung der finanziellen Basis für die KIK-Koordination, die Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser                            | MBF  |
|    | Finanzielle Sicherung der Tätertrainingsprogramme   | MJAE |
| 2. | <u>Opferschutz</u><br>Entwicklung von Standards für die proaktive Beratung der Opfer, z.B. Einbeziehung von Follow-up Anrufen                           | MBF  |
|    | Gefährderansprache durch die Polizei, zur Verhinderung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt/Stalking | IM   |

	Regelmäßige Information der Polizei an die Jugendämter, wenn bei Einsätzen aufgrund häuslicher Gewalt Kinder angetroffen werden	IM
3.	<u>Information und Fortbildung</u> Neuauflage der Nur Mut-Broschüre in deutscher, russischer und türkischer Sprache	MBF
	Fortbildungen für die Richterschaft sowie für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu häuslicher Gewalt	MJAE MBF
	Aufnahme des Problems häusliche Gewalt in die Lehreraus- und -fortbildung	MBF
	Herausgabe eines Leitfadens zum Datenschutz bei häuslicher Gewalt	MBF
4.	<u>Gefahrenabwehr</u> Änderung von § 204 LVwG hat zusätzlich die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung einer polizeilichen Wegweisung geschaffen	IM
	Information der Gerichte an die Polizei über Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Ergänzung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen - Landesteil Schleswig-Holstein)	MJAE
5.	<u>Trainingsprogramme für Beziehungsgewalttäter</u> Erprobung einer vorverlagerten Zuweisungspraxis zu Tätertrainingsprogrammen	MJAE IM
<u>Vorhaben des Landes Schleswig-Holstein bei häuslicher Gewalt, die bis zum Jahr 2010 umzusetzen sind.</u>		
1.	<u>Trainingsprogramme für Beziehungsgewalttäter</u> Kontaktaufnahme mit Tätern vor Beginn der Trainingsprogramme durch die Anwaltschaft oder die Gerichtshilfe (landesweite Umsetzung)	MJAE
	Landesweite Umsetzung der vorverlagerten Zuweisungspraxis zu Tätertrainingsprogrammen	MBF, IM MJAE
	Öffnung der Trainingsangebote für Selbstmelder	MJAE
	Konzipierung von Trainingsprogrammen, die speziell auf Väter bzw. Hochrisikogruppen wie Suchtkranke zugeschnitten sind	MBF MJAE

	Optimierung in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis hinsichtlich der Weitergabe von Täterdaten an geeignete (Männer)-Beratungseinrichtungen mit dem Ziel rechtzeitig einsetzender proaktiver (=aufsuchender) Beratung	IM, MBF MJAE
2.	<u>Information und Fortbildung</u> Fortsetzung der Fortbildungen für die Justiz	MBF, MJAE
	Entwicklung einer Wanderausstellung zu häuslicher Gewalt, die in Schulen der Sekundarstufe I eingesetzt wird	MBF
	Fortbildungen für das Gesundheitswesen	MBF
3.	<u>Strafverfolgung</u> Verbesserung der Beweissicherung durch Fotoaufnahmen, Vernehmungen und Zeugenaussagen bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt	IM
	Verringerung der Einstellungen bei häuslicher Gewalt im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Verfahren insbesondere durch verbesserte Sicherung der Beweise im Rahmen von Polizeieinsätzen	MJAE
	Klärung im Rahmen von KIK, inwieweit Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt in gerichtlichen Verfahren gehört werden	MBF MJAE MSGF
	Evaluation, inwieweit die Dokumentationsbögen zur Dokumentation festgestellter Verletzungen für die ärztliche und juristische Praxis tauglich sind	MBF
4.	<u>Opferschutz</u> Ausweitung der aufsuchenden Beratung und der Helpline	MBF
	Verzahnung der Angebote der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und der Tätereinrichtungen, um noch niedrigschwelliger arbeiten zu können	MBF MJAE
	Stärkere Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern und der kommunalen Jugendhilfe, um Kinder nach Auszug aus dem Frauenhaus besser zu unterstützen	MBF MSGF
	Verbesserung der Hilfen für Migrantinnen/ Schutz vor Zwangsverheiratung	MBF IM

Überlegungen, ob ein rechtstatsächliches Erfordernis besteht, die polizeiliche Wegweisung grundsätzlich an der gesetzlichen Höchstdauer von 14 Tagen auszurichten (Untersuchungsgegenstand: Reicht die bisherige Dauer verfügbarer Wegweisungen aus, um gerichtlichen Schutz zu erwirken).	IM MBF
Beratung von Stalkingopfern	MBF
„Anti-Stalking“-Erlass des Landespolizeiamtes, u. a. zur Ansprache von gefährlichen Stalkern, polizeiliche Verhaltensweise an Stalkingopfer	IM

Anhang 3 zum Aktionsplan häusliche Gewalt

**Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt, polizeiliche Wegweisungen 2006 nach Kreisen / kreisfreien Städten**

	Einwohner/ innen (Stand: 31.12.06)	Polizeieinsätze häusliche Gewalt	Polizeiliche Wegweisungen
Kiel	235.366	108	68
Plön	135.562	24	17
Neumünster	77.936	149	48
Rendsburg- Eckernförde	272.591	189	56
Segeberg	257.749	96	37
<b>StA Kiel LG-Bezirk</b>	<b>979.204</b>	<b>566</b>	<b>226</b>
Pinneberg	300.402	74	47
Steinburg	135.834	150	41
Dithmarschen	136.829	85	35
<b>StA Itzehoe LG-Bezirk</b>	<b>573.065</b>	<b>309</b>	<b>123</b>
Flensburg	86.630	383	79
Nordfriesland	166.783	95	32
Schleswig-Flensburg	199.264	69	42
<b>StA Flensburg LG-Bezirk</b>	<b>452.677</b>	<b>547</b>	<b>153</b>
Ostholstein	205.952	50	20
Stormarn	225.232	235	27
Hzgt. Lauenburg	186.911	82	33
Lübeck	211.213	394	50
<b>StA Lübeck LG Bezirk</b>	<b>829.308</b>	<b>761</b>	<b>130</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>2.834.254</b>	<b>2183</b>	<b>632</b>

Die Zahl der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt ist von 2615 in 2005 auf 2183 in 2006 zurückgegangen. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Wegweisungen von 574 auf 632 gestiegen. Prozentual gesehen wurden 2006 daher in 28,95% aller Einsätze häuslicher Gewalt auch Wegweisungen ausgesprochen, in 2005 war dies nur bei 21,95% der Einsätze der Fall.



**Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt, polizeiliche Wegweisungen, Datenübermittlungen und Beratungen nach Datenübermittlungen 2003 bis 2006**

	Jahr	Polizeieinsätze häusliche Gewalt	Polizeiliche Wegweisungen	Datenübermittlung durch Polizei	davon Beratungen
StA Kiel LG Bezirk	2003	969	200	36	24
	2004	975	232	61	48
	2005	853	224	160	103
	2006	566	226	187	138
StA Itzehoe LG Bezirk	2003	202	68	8	4
	2004	293	75	58	37
	2005	337	77	73	61
	2006	309	123	118	62
StA Flensburg LG Bezirk	2003	760	96	15	7
	2004	604	104	43	11
	2005	666	125	85	33
	2006	547	153	103	63
StA Lübeck LG Bezirk	2003	297	27	12	10
	2004	359	66	53	29
	2005	759	148	134	99
	2006	761	130	126	87
Insgesamt	<b>2003</b>	<b>2.228</b>	<b>391</b>	<b>71</b>	<b>45</b>
	<b>2004</b>	<b>2.231</b>	<b>477</b>	<b>215</b>	<b>125</b>
	<b>2005</b>	<b>2.615</b>	<b>574</b>	<b>452</b>	<b>296</b>
	<b>2006</b>	<b>2.183</b>	<b>632</b>	<b>534</b>	<b>350</b>

## Familiengerichtliche Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz 2003 bis 2006

	Jahr	Familiengericht Verfahren nach dem GewSchG § 1 Schutzmaß- nahmen	Familiengericht Verfahren nach dem GewSchG § 2 Wohnungs- überlassung
StA Kiel LG Bezirk	2003	48	90
	2004	82	95
	2005	68	68
	2006	61	33
StA Itzehoe LG Bezirk	2003	19	44
	2004	34	65
	2005	63	59
	2006	54	30
StA Flenburg LG Bezirk	2003	33	26
	2004	35	19
	2005	37	16
	2006	32	17
StA Lübeck LG Bezirk	2003	36	68
	2004	43	87
	2005	46	46
	2006	71	50
<b>Insgesamt</b>	<b>2003</b>	<b>138</b>	<b>228</b>
	<b>2004</b>	<b>194</b>	<b>266</b>
	<b>2005</b>	<b>214</b>	<b>189</b>
	<b>2006</b>	<b>218</b>	<b>130</b>

## Tätertraining im Jahresvergleich 2003 bis 2006

	Jahr	Klienten gesamt	von der Justiz zu- gewiesen
StA Kiel LG Bezirk	2003	62	39
	2004	89	68
	2005	74	57
	2006	93	71
StA Itzehoe LG Bezirk	2003	32	25
	2004	28	21
	2005	38	32
	2006	73	56
StA Flenburg LG Bezirk	2003	16	14
	2004	43	36
	2005	62	40
	2006	64	47
StA Lübeck LG Bezirk	2003	0	0
	2004	46	39
	2005	60	50
	2006	57	45
<b>Insgesamt</b>	<b>2003</b>	<b>110</b>	<b>78</b>
	<b>2004</b>	<b>206</b>	<b>164</b>
	<b>2005</b>	<b>234</b>	<b>189</b>
	<b>2006</b>	<b>287</b>	<b>219</b>

**Anhängige Verfahren bei den Staatsanwaltschaften  
im Jahresvergleich 2003 bis 2006**

	Jahr	Verfahren	Anklagen	Einstellungen nach § 153aStPO	Einstellungen nach §§ 153,154StPO und §45 JGG	Einstellungen nach §170IIStPO	davon nach §170IIStPO i.V.m §376StPO
StA Kiel LG Bezirk	2003	319	19 (6%)	21 (6,6%)	28 (8,8%)	201 (63,0%)	22 (6,9%)
	2004	650	21 (3,2%)	26 (4%)	51 (7,8%)	423 (65,1%)	58 (8,9%)
	2005	1567	51 (3,3%)	95 (6,1%)	216 (13,8%)	1053 (67,2%)	209 (13,3%)
	2006	1947	45 (2,3%)	103 (5,2%)	334 (17,2%)	1193 (61,3%)	181 (9,3%)
StA Itzehoe LG Bezirk	2003	250	9 (3,6%)	9 (3,6%)	32 (12,8%)	162 (64,8%)	31 (12,4%)
	2004	226	17 (7,5%)	2 (0,9%)	39 (17,3%)	144 (63,7%)	42 (18,6%)
	2005	533	28 (5,3%)	21 (3,9%)	44 (8,3%)	351 (65,8%)	103 (19,3%)
	2006	670	25 (3,7%)	33 (4,9%)	84 (12,5%)	410 (61,2%)	43 (6,4%)
StA Flenburg LG Bezirk	2003	650	36 (5,5%)	25 (3,8%)	164 (25,2%)	332 (51,1%)	60 (9,2%)
	2004	727	54 (7,4%)	35 (4,8%)	96 (13,2%)	383 (52,7%)	48 (6,6%)
	2005	739	46 (6,2%)	55 (7,4%)	93 (12,6%)	410 (55,5%)	51 (6,9%)
	2006	853	29 (3,4%)	49 (5,7%)	101 (11,8%)	430 (50,4%)	49 (5,7%)
StA Lübeck LG Bezirk	2003	875	55 (6,3%)	22 (2,5%)	106 (12,1%)	441 (50,4%)	k.A.
	2004	958	103 (10,8%)	87 (9,1%)	414 (43,2%)	355 (37,1%)	53 (5,5%)
	2005	1209	109 (9%)	49 (4,1%)	498 (41,2%)	405 (33,5%)	35 (2,9%)
	2006	1268	78 (6,2%)	34 (2,7%)	530 (41,8%)	430 (33,9%)	46 (3,6%)
Insgesamt	<b>2003</b>	<b>2094</b>	<b>119 (5,7%)</b>	<b>77 (3,7%)</b>	<b>330 (15,8%)</b>	<b>1136 (54,3%)</b>	<b>113 (5,4%)</b>
	<b>2004</b>	<b>2561</b>	<b>195 (7,6%)</b>	<b>150 (5,9%)</b>	<b>600 (23,4%)</b>	<b>1305 (51,0%)</b>	<b>201 (7,8%)</b>
	<b>2005</b>	<b>4048</b>	<b>233 (5,8%)</b>	<b>220 (5,4%)</b>	<b>851 (21,0%)</b>	<b>2205 (54,5%)</b>	<b>398 (9,8%)</b>
	<b>2006</b>	<b>4738</b>	<b>177 (3,7%)</b>	<b>219 (4,6%)</b>	<b>1049 (22,1%)</b>	<b>2463 (52,0%)</b>	<b>319 (6,7%)</b>

§ 153a StPO: Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

§§ 153, 154 StPO und § 45 JGG: Einstellung wegen Geringfügigkeit

§ 170 II StPO: Kein hinreichender Tatverdacht oder Verfahrenshindernis

§§ 170 II i.V.m. 376 StPO: Kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung

## Anhang 4 zum Aktionsplan gegen häusliche Gewalt

### **Optimalfall einer lückenlosen Intervention**

Das Leitbild der Kooperation und Intervention ist die so genannte Interventionskette, die im optimalen Fall wie folgt verlaufen kann:

Die Polizei fährt einen Einsatz häuslicher Gewalt. Sie ergreift gefahrenabwehrende Maßnahmen und verweist den Gewalttäter für bis zu 14 Tage der Wohnung. Gleichzeitig sichert sie Beweise, führt Befragungen durch, fotografiert den Tatort und mögliche Verletzungen. Weiter empfiehlt sie der Frau, ihre Verletzungen zudem durch einen Arzt gerichtsfest dokumentieren zu lassen, die dieses am nächsten Tag tut. Im Anschluss an den Einsatz übermittelt die Polizei die Daten der von Gewalt betroffenen Frau an eine Beratungsstelle und informiert - falls Kinder in der Familie leben - das Jugendamt. Die Beratungsstelle macht der Frau innerhalb von 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag, ein proaktives Beratungsangebot. Die Betroffene nimmt dieses Angebot an, lässt sich innerhalb von drei Tagen umfassend beraten und stellt innerhalb der Wegweisungsfrist bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz. Das Gericht entscheidet über diesen innerhalb der Wegweisungsfrist. Der Betroffenen wird die Wohnung zumindest vorübergehend zur alleinigen Nutzung zugewiesen, dem Täter wird zudem untersagt, zu ihr Kontakt aufzunehmen.

Das Jugendamt ermittelt, ob die Familie bzw. die in der Familie lebenden Kinder Hilfe und Unterstützung benötigen und ergreift in Abstimmung mit der Frauenberatungsstelle entsprechende Maßnahmen. Die Polizei schließt ihre Ermittlungen ab und übersendet die Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese vermittelt den Täter in ein Tätertraining. Der Täter durchläuft dieses erfolgreich und hat gelernt, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen den Täter ein.

## Anhang 5 zum Aktionsplan gegen häusliche Gewalt

### **Bezugsquellen ausgewählter Veröffentlichungen sowie benannter Studien**

#### I. Ausgewählte Veröffentlichungen:

1. Broschüre „Nur Mut - Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“  
Die Broschüre enthält unter anderem Sicherheitsratschläge, Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote und über rechtliche Möglichkeiten. Sie liegt in Deutsch, Türkisch und Russisch vor.
2. Leitfaden „Datenschutz und familiäre Gewalt - Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“
3. Leitfaden: Diagnose: Gewalt  
Leitfaden für die Ärzteschaft, die mit Patientinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, umgehen. Der Leitfaden enthält einen Dokumentationsbogen, um Gewaltverletzungen rechtssicher zu dokumentieren. Er ist als PDF-Datei unter [www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de) weiter über Service – Broschüren herunterladbar.
4. Patientinnenflyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf!“  
Miniflyer zur Auslage in Arztpraxen, Notfallambulanzen und Krankenhäusern. Er enthält Sicherheitstipps und Informationen zu Hilfsmöglichkeiten.
5. KIK-Flyer  
Informationsblatt von KIK Schleswig-Holstein für Gewaltbetroffene, Professionelle, die sich gegen häusliche Gewalt engagieren wollen sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Bezugsadresse für vorstehende Veröffentlichungen:

Ministerium für Bildung und Frauen  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

6. Flyer zur Frauenhelpline

Informationsblatt mit der Telefonnummer der Frauenhelpline, das auf die telefonische Hilfemöglichkeit aufmerksam macht. Das Angebot richtet sich an gewaltbetroffene Frauen oder Personen, die von einer Gewaltsituation Kenntnis erlangt haben.

Bezugsadresse:

Frauennotruf Kiel  
Feldstraße 76  
24105 Kiel

II. Studien:

1. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

zur Langfassung weiter über: Forschungsnetz – Gleichstellung

zur Kurzfassung weiter über: Publikationen – Gleichstellung

2. „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

zur Langfassung weiter über: Forschungsnetz – Gleichstellung

zur Kurzfassung weiter über: Publikationen – Gleichstellung

3. Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz (Zusammenfassung)

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

weiter über: Themen – Strafrecht – Rat für Stalking-Opfer

4. Abschlussbericht des Deutschen Jugendinstituts „Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen“, herausgegeben vom BMFSFJ

Anhang 6 zum Aktionsplan häusliche Gewalt

**Koordinatorinnen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt (KIK)**

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Stadt Kiel</u></b>			
KIK Kiel Okka Wormeck	Beratungsstelle Lerche Lerchenstraße 19 <b>24103 Kiel</b>	0431 / 675478 0431 / 2408766 Fax: 0431 / 6794834	Beratungsstelle Lerche@t-online.de Koordination- Kiel@aol.com
<b><u>Stadt Lübeck</u></b>			
KIK Lübeck Catharina Strutz-Hauch	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Musterbahn 3 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 75078 Fax: 0451 / 5929896	kontakt @frauennotruf-luebeck.de
<b><u>Stadt Flensburg</u></b>			
KIK Flensburg Petra Tappe	Frauenhaus Flensburg Burgstraße 33 <b>24939 Flensburg</b>	0461 / 1505219 Fax: 0461 / 1600946	Kik-fl@foni.net
<b><u>Stadt Neumünster</u></b>			
KIK Neumünster Brit Müller	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen Fürstthof 7 <b>24534 Neumünster</b>	04321 / 42303 Fax: 04321 / 492067	frauennotruf.nms @freenet.de
<b><u>Kreis Schleswig-Flensburg</u></b>			
KIK Schleswig-Flensburg Magdalena Kiffmeier-Göttsche	Frauenzentrum Schleswig Gallberg 22 <b>24837 Schleswig</b>	04621 / 25544 Fax: 04621 / 25547	frauenzentrum@foni.net
<b><u>Kreis Nordfriesland</u></b>			
KIK Nordfriesland Petra Stadtländer	Frauenberatung und Notruf Husum Norderstr. 22 <b>25813 Husum</b>	04841 / 872335 Fax: 04841 / 87912	frauennotruf-nf@foni.net



<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u></b>			
KIK Rendsburg- Eckernförde Andrea Hackbart	!VIA Beratung und Treff für Mädchen und Frauen Rathaus- markt 2 <b>24340 Eckernförde</b>	04351 / 3570 Fax: 04351 / 2508	via.eckernfoerde@ gmx.de
<b><u>Kreis Dithmarschen</u></b>			
KIK Dithmarschen Kerstin Hansen	Alter Landweg 6 <b>25779 Süderheistedt</b>	0481 / 7750128 Fax: 0481 / 7750128	kik-dithmarschen @web.de
<b><u>Kreis Plön</u></b>			
KIK Plön Andrea Langmaack	Frauennotruf Kiel Feldstraße 76 <b>24105 Kiel</b>	04342 / 309939 Fax: 0431 / 91925	Andrea.Langmaack @frauennotruf- kiel.de
<b><u>Kreis Ostholstein</u></b>			
KIK Ostholstein Claudia Wolf	Notruf Ostholstein Plöner Straße 39 <b>23701 Eutin</b>	04521 / 73043 Fax: 04521 / 5227	frauennotruf- OH@t-online.de
<b><u>Kreis Segeberg</u></b>			
KIK Segeberg Hanna Wolz	Wendepunkt e.V. Holstenstr. 21 <b>25533 Elmshorn</b>	04121 / 21051 Fax: 04121 / 20098	wolz@wendepunkt -ev.de
<b><u>Kreis Stormarn</u></b>			
KIK Stormarn Gisela Bojer	Frauen helfen Frau- en e.V. Bahnhofstr. 12 <b>23843 Bad Oldesloe</b>	04531 / 86772 oder 04531 / 888191 Fax: 04531 / 88322	Kik-stormarn@ online.de
<b><u>Kreis Herzogtum Lauenburg</u></b>			
KIK Herzogtum- Lauenburg Sabine Böttcher	Frauenhaus Postfach 1161 <b>21484 Schwarzenbek</b>	04151 / 896837 Fax: 04151 / 3320	Kik.lauenburg@ t-online.de
<b><u>Kreis Steinburg</u></b>			
KIK Steinburg Andrea Bünz	Wendepunkt e.V. Holstenstr. 21 <b>25533 Elmshorn</b>	04121 / 21051 Fax: 04121 / 20098	buenz@ wendepunkt-ev.de

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Pinneberg</u></b>			
KIK Pinneberg Hanna Wolz	Wendepunkt e.V. Holstenstr. 21 <b>25533 Elmshorn</b>	04121 / 21051 Fax: 04121 / 20098	wolz@wendepunkt -ev.de
<b><u>Landeskoordinatorin KIK</u></b>			
Corinna Bimler	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Str. 16-22 <b>24105 Kiel</b>	0431 / 988 3607 Fax: 0431 / 988 2528	Corinna.Bimler @mbf.landsh.de

Anhang 7 zum Aktionsplan häusliche Gewalt

**Frauenfacheinrichtungen und Tätertrainingsangebote in Schleswig-Holstein**

**1. Frauenberatungsstellen**

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Stadt Kiel</u></b>			
Contra, Modellprojekt gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein	Postfach 3520 <b>24034 Kiel</b>	0431 / 55779-190 oder -191 Fax: 0431 / 55779-150	contra@ne-fw.de
Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt an Mädchen u. Frauen e.V.	Feldstraße 76 <b>24105 Kiel</b>	0431 / 91144 Fax: 0431 / 91925	frauennotruf.kiel@t-online.de
Frauenberatungsstelle Frauentreff Mettenhof	Kurt-Schumacher-Platz 5 <b>24109 Kiel</b>	0431 / 524241 Fax: 0431 / 526907	mail@frauentreff-essoess.de
donna klara e.V. Psychosoziale Beratung	Goethestr.9 <b>24116 Kiel</b>	0431 / 5579344 Fax: 0431 / 5579983	psychosozial@donnaklara.de
<b><u>Stadt Lübeck</u></b>			
BIFF e.V. Beratung und Information für Frauen	Mühlenbrücke 17 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 7060202 Fax: 0451 / 7060202	info@biff-luebeck.de
mixed pickles e.V.	Schwartauer Allee 10 <b>23554 Lübeck</b>	0451 / 7021640 Fax: 0451 / 7021642	info@mixedpickles-ev.de
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.	Musterbahn 3 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 704640 (Beratung) 0451 / 75078 (Büro) Fax: 0451 / 5929896	kontakt@frauennotruf-luebeck.de
Frauenkommunikationszentrum Aranat e.V.	Steinrader Weg 1 <b>23558 Lübeck</b>	0451 / 4082850 Fax: 0451 / 4082870	info@aranat.de
<b><u>Stadt Flensburg</u></b>			
Flensburger-Frauen-Notruf	Toosbüysstr. 8 <b>24939 Flensburg</b>	0461 / 29001 (Beratung) 0461 / 29004 (Büro) Fax: 0461 / 29015	frauennotruf-fl@foni.net
<b><u>Stadt Neumünster</u></b>			
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	Fürstthof 7 <b>24534 Neumünster</b>	04321 / 42303 Fax: 04321 / 492067	frauennotruf.nms@freenet.de

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Schleswig-Flensburg</u></b>			
Frauzentrum Schleswig e.V.	Gallberg 22 <b>24837 Schleswig</b>	04621 / 25544 Fax: 04621 / 25547	frauzentrum@foni.net
Frauenzimmer e.V.	Schmiedestr. 18 <b>24376 Kappeln</b>	04642 / 7294 Fax: 04642 / 920377	Frauenzimmer-Kappeln@web.de
<b><u>Kreis Nordfriesland</u></b>			
Frauenberatung und Notruf Husum	Norderstr. 22 <b>25813 Husum</b>	04841 / 62234 Fax: 04841 / 87912	frauennotruf-nf@foni.net
Frauenberatung und Notruf Husum Zweigstelle Niebüll	Friedrich-Paulsen-Str. 6a <b>25899 Niebüll</b>	04661 / 942688 Fax: 04841 / 87912	frauennotruf-nf@foni.net
<b><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u></b>			
!VIA Beratung und Treff für Mädchen und Frauen	Rathausmarkt 2 <b>24340 Eckernförde</b>	04351 / 3570 Fax: 04351 / 2508	via.eckernfoerde@gmx.de
<b><u>Kreis Dithmarschen</u></b>			
Frauen helfen Frauen e.V. Dithmarscher Frauentreff	Alter Kirchhof 16 <b>25709 Marne</b>	0481 / 64159 (Heide) 04852 / 7027 (Brunsbüttel) 04851 / 8316 (Marne) Fax: 04851 / 956562	frauen-helfen-frauen.marne@t-online.de  Frauenberatung.Brunsbuettel@gmx.de
<b><u>Kreis Plön</u></b>			
Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.	Hinter dem Kirchhof 6 <b>24211 Preetz</b>	04342 / 309939 Fax: 0431 / 91925	frauennotruf.kiel@t-online.de
<b><u>Kreis Ostholstein</u></b>			
Notruf und Beratung für Frauen und Mädchen Ostholstein Frauen gegen Gewalt e.V.	Plöner Str. 39 <b>23701 Eutin</b>	04521 / 73043 Fax: 04521 / 6227	Frauennotruf-OH@t-online.de
Notruf Ostholstein Zweigstelle Neustadt	Lienastr. 14 <b>23730 Neustadt</b>	04561 / 9197 Fax: 04561 / 513608	Frauennotruf-OH@t-online.de

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Segeberg</u></b>			
Frauenzimmer e.V.	Lübecker Str. 14 <b>23795 Bad Segeberg</b>	04551 / 3818 Fax: 04551 / 93860	frauenzimmer- badsegeberg@ t-online.de
Frauentreffpunkt Kalten- kirchen e.V.	Hamburger Str. 68 <b>24568 Kaltenkirchen</b>	04191 / 85699 04191 / 959497 Fax: 04191 / 958674	Frauentreff-Kaki @t-online.de
Frauenberatungsstelle und Notruf	Kielortring 51 <b>22850 Norderstedt</b>	040 / 5296958 Fax: 040 / 52985565	frauenberatungs- stelle-norderst @gmx.de
<b><u>Kreis Stormarn</u></b>			
Beratungsstelle für Frau- en und Mädchen	Große Str. 37 <b>22926 Ahrensburg</b>	04102 / 821111 Fax: 04102 / 466255	frauenbera- tung@best- ahrensburg.de
Frauen helfen Frauen e.V.	Bahnhofstr. 12 <b>23843 Bad Oldesloe</b>	04531 / 86772 Fax: 04531 / 88322	fhf-stormarn @online.de
<b><u>Kreis Herzogtum Lauenburg</u></b>			
Hilfe für Frauen in Not e.V.	Pröschstr. 1 <b>21493 Schwarzenbek</b>	04151 / 81306 Fax: 04151 / 897105	Frauen@ Beratungsstel- leSchwarzen- bek.de
<b><u>Kreis Pinneberg</u></b>			
Frauentreff Elmshorn Frauen helfen Frauen in Not e.V.	Kirchenstr. 7 <b>25335 Elmshorn</b>	04121 / 6628 freecall im Orts- netz: 0800 / 1110444 Fax: 04121 / 63717	info@frauentreff- elmshorn.de
Pinneberger Frauen- netzwerk	Dingstätte 25 <b>25421 Pinneberg</b>	04101 / 513147 Fax: 04101 / 513147	info@ frauennetzwerk- pinneberg.de

## 2. Frauenhäuser

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Stadt Kiel</u></b>			
Frauenhaus Kiel e.V.	Postfach 2647 <b>24025 Kiel</b>	0431 / 681825 Fax: 0431 / 681837	Frauenhaus- Kiel@t-online.de
<b><u>Stadt Lübeck</u></b>			
Autonomes Frauenhaus Lübeck Frauen helfen Frauen e.V.	Adolf-Ehrmann-Str. 2 <b>23564 Lübeck</b>	0451 / 66033 Fax: 0451 / 624386	info@autonomes- frauenhaus.de
Frauenhaus der AWO in Lübeck	Hartengrube 14 -16 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 705185 Fax: 0451 / 7982936	frauenhaus- luebeck@awo- sh.de
<b><u>Stadt Flensburg</u></b>			
Frauenhaus Flensburg Hilfe für Frauen in Not e.V.	Apenrader Str. 31 <b>24939 Flensburg</b>	0461 / 46363 Fax: 0461 / 4700031	fin-fl@foni.net
<b><u>Stadt Neumünster</u></b>			
Frauenhausinitiative Neumünster e.V.	Postfach 1552 <b>24534 Neumünster</b>	04321 / 46733 Fax: 04321 / 46873	frauenhaus- neumuenster @web.de
<b><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u></b>			
Autonomes Frauenhaus Rendsburg e.V.	Postfach 535 <b>24753 Rendsburg</b>	04331 / 22726 Fax: 04331 / 22588	frauenhaus- rendsbuerg@ t-online.de
<b><u>Kreis Dithmarschen</u></b>			
Frauenhaus Dithmar- schen e.V.	Postfach 1226 <b>25732 Heide</b>	0481 / 61021 Fax: 0481 / 61022	Frauenhaus- Dithm@t-online.de
<b><u>Kreis Plön</u></b>			
Frauenhaus Kreis Plön e.V.	Postfach 339 <b>24207 Preetz</b>	04342 / 82616 Fax: 04342 / 82811	Frauen- hausKreisPloen@ t-online.de
<b><u>Kreis Ostholstein</u></b>			
Frauenhaus Ostholstein e.V.	Postfach 1131 <b>23738 Lensahn</b>	04363 / 1721 Fax: 04363 / 909017	webmaster@ fh-oh.de

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Segeberg</u></b>			
Frauenhaus Norderstedt	Postfach 3570 <b>22828 Norderstedt</b>	040 / 5296677 Fax: 040 / 5246482	frauenhaus. norderstedt@ t-online.de
<b><u>Kreis Stormarn</u></b>			
Frauenhaus Stormarn e.V.	Postfach 1331 <b>22903 Ahrensburg</b>	04102 / 81709 Fax: 04102 / 822146	frauenhaus- stormarn@ t-online.de
<b><u>Kreis Herzogtum Lauenburg</u></b>			
Frauenhaus Schwarzen- bek Hilfe für Frauen in Not e.V.	Postfach 1161 <b>21484 Schwarzenbek</b>	04151 / 7578 Fax: 04151 / 3320	FH.Schwarzenbek @t-online.de
<b><u>Kreis Steinburg</u></b>			
Frauenhaus Itzehoe Frauen in Not Kreis Steinburg e.V.	Postfach 1329 <b>25503 Itzehoe</b>	04821 / 61712 Fax: 04821 / 63384	Autonomes- Frauenhaus- ltzehoe@ t-online.de
<b><u>Kreis Pinneberg</u></b>			
Frauenhaus Elmshorn Frauen helfen Frauen in Not e.V.	Postfach 344 <b>25303 Elmshorn</b>	04121 / 25895 Fax: 04121 / 269438	frauen- haus.elmshorn@ gmx.de
Frauenhaus Pinneberg e.V.	Postfach 1406 <b>25404 Pinneberg</b>	04101 / 204967 Fax: 04101 / 514305	info@frauenhaus- pinneberg.de
Frauenhaus Wedel Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 1217 <b>22871 Wedel</b>	04103 / 14553 Fax: 04103 / 919907	frauenhaus- wedel@web.de

### 3. Tätertrainingsangebote

<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Stadt Kiel</u></b>			
Beratungsstelle im Packhaus	Beseler Allee 69 a <b>24105 Kiel</b>	0431 / 578896 Fax: 0431 / 567220	kiel-packhaus@profamilia.de
<b><u>Stadt Lübeck</u></b>			
Pro familia	Aegidienstraße 77 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 623309 Fax: 0451 / 3968862	luebeck@profamilia.de
<b><u>Stadt Flensburg</u></b>			
Pro familia	Marienstr. 29-31 <b>24937 Flensburg</b>	0461 / 9092622 Fax: 0461 / 9092649	profa-sh-hansu@foni.net
<b><u>Stadt Neumünster</u></b>			
Widerspruch	Königsweg 9 <b>24103 Kiel</b>	0431 / 678258 Fax: 0431 / 6687195	widerspruch.kiel@web.de
<b><u>Kreis Schleswig-Flensburg</u></b>			
Pro familia	Marienstr. 29-31 <b>24937 Flensburg</b>	0461 / 9092622 Fax: 0461 / 9092649	profa-sh-hansu@foni.net
<b><u>Kreis Nordfriesland</u></b>			
Beratungs- und Behandlungszentrum Niebüll	Westerlandstr.3 <b>25899 Niebüll</b>	04661 / 96590 Fax: 04661 / 9659-16 oder - 49	info@bbzniebuell.de
<b><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u></b>			
Widerspruch	Königsweg 9 <b>24103 Kiel</b>	0431 / 678258 Fax: 0431 / 6687195	widerspruch.kiel@web.de
<b><u>Kreis Dithmarschen</u></b>			
Brücke e.V.	Mühlenstr. 41 <b>25335 Elmshorn</b>	04121 / 291078-85 Fax: 04121 / 29107899	infobruecke@brueckeelms-horn.de
<b><u>Kreis Plön</u></b>			
Beratungsstelle im Packhaus	Beseler Allee 69 a <b>24105 Kiel</b>	0431 / 578896 Fax: 0431 / 567220	kiel-packhaus@profamilia.de



<b>Region Einrichtung</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b><u>Kreis Ostholstein</u></b>			
Pro familia	Aegidienstraße 77 <b>23552 Lübeck</b>	0451 / 623309 Fax: 0451 / 3968862	luebeck@ profamilia.de
<b><u>Kreis Segeberg</u></b>			
Widerspruch	Königsweg 9 <b>24103 Kiel</b>	0431 / 678258 Fax: 0431 / 6687195	widerspruch.kiel @web.de
<b><u>Kreis Stormarn</u></b>			
Pro familia	Große Straße 14 <b>22926 Ahrensburg</b>	04102 / 32966 Fax: 04102 / 454976	ahrensburg@ profamilia.de
<b><u>Kreis Herzogtum Lauenburg</u></b>			
Pro familia	Große Straße 14 <b>22926 Ahrensburg</b>	04102 / 32966 Fax: 04102 / 454976	ahrensburg@ profamilia.de
<b><u>Kreis Steinburg</u></b>			
Brücke e.V.	Neue Straße 7 <b>25335 Elmshorn</b>	04121 / 291078-20 Fax: 04121 / 29107899	infobruecke@ brueckeelms- horn.de
<b><u>Kreis Pinneberg</u></b>			
Brücke e.V.	Mühlenstr. 41 <b>25335 Elmshorn</b>	04121 / 291078-20 Fax: 04121 / 29107899	infobruecke@ brueckeelms- horn.de

**Anhang 8 zum Aktionsplan häusliche Gewalt**

**Datenerhebung für den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz**

**Name der Antragstellerin:** .....

**Geburtsname:** .....

**geb. am:**.....**in:** .....

**Staatsangehörigkeit:** .....

**wohnhaft:** .....

**Tel.:** .....

**Name des Antragsgegners:** .....

**geb. am:**.....**in:** .....

**wohnhaft:** .....

**Staatsangehörigkeit:** .....

**verheiratet seit:** .....

**Kind:** .....**geb.:** .....

**wohnhaft:** .....

**Kind:** .....**geb.:** .....

**wohnhaft:** .....

**Kind:** .....**geb.:** .....

**wohnhaft:** .....

**Beantragung Zuweisung der Wohnung:** .....

**Beantragung von Schutzanordnungen:** .....

**Kurzbeschreibung der häuslichen Gewalt mit Datum u. Uhrzeit:**

.....  
.....  
.....  
.....